



Nicht töricht, aber zugewandt

Gedanken zur Corona-Krise

In der gegenwärtigen schwierigen Herausforderung hilft es mir, bei Luther Orientierung zu suchen. Weil Luther theologisch aus der Bibel argumentiert, bleiben seine Argumente auch bei geänderten medizinischen Erkenntnissen und bei anderen Krankheiten oder wie Luther sagt „Seuchen“, bedenkenswert und hilfreich. Als 1527 in Wittenberg die Pest ausbrach, verließ Luther die Stadt trotz Aufforderung des Kurfürsten nicht, sondern hielt weiter Gottesdienste und Vorlesungen in der Stadt. Er begründet dies in einer Antwort an Pfarrer in Breslau, die ihn wegen der dort 1525 ausgebrochenen Pest angeschrieben hatten. („Ob man vor dem Sterben ...“)

Luther unterscheidet mehrere Einstellungsweisen zu der Seuche, die aus verschiedenen Glaubensweisen folgen, die gleichermaßen recht haben. Der paulinisch gesprochen Starke hat recht, wenn er sich bewusst der Seuche aussetzt, um dadurch dem Nächsten zu helfen und der für sich annehme, was von Gott komme und sei es Krankheit und Tod. Recht hat auch der Schwache, der aus Angst um sein Leben die Seuche flieht, und wir sollen mit Paulus Rücksicht auf die Schwachen nehmen. Die Unterscheidung ist, ob das Fliehen oder Bleiben und eventuell Sterben mit oder gegen Gottes Wort und Befehl geschehe.

An sich sei es von Gott nicht verboten, sondern erlaubt, Krankheit und Tod zu fliehen und Vorsicht

oder Rücksicht auf sein Leben zu üben. Luther verurteilt scharf den Leichtsinn der Törichten und Rücksichtslosen, die Gefahr zu missachten und andere dadurch bewusst zu gefährden oder deren Gefährdung in Kauf zu nehmen. Er unterstützt auch jegliche medizinische und obrigkeitliche Maßnahme zur Bekämpfung der Seuche und fordert Christen auf, diese zum Beispiel durch Spenden zu unterstützen.

Doch was ist Gottes Gebot für diejenigen, die in der Krankheit als Ausübende eines Amtes gefragt sind? Gottes Gebot ergeht an alle, die von Gott in ein Amt berufen sind, ob geistlich oder weltlich. Sie sind es schuldig zu bleiben und ihr Amt auszuüben. „Ein guter Hirt läßt sein Leben für seine Schafe, aber ein Mietling sieht den Wolf kommen und flieht“ (Joh 10,12, bzw. Paulus Römer 13,6 zum weltlichen Amt). Zum geistlichen Amt in Seuchenzeiten gehöre vor allem, „mit Gottes Wort und Sakrament die Gewissen zu stärken und zu trösten, um den Tod im Glauben zu überwinden.“ Dazu könne man das geistliche Amt durchaus so organisieren, dass einige Prediger und Seelsorger wegziehen und dadurch geschützt werden, solange noch genügend das Amt versehen.

Allen Christen, „die durch Dienst oder Pflicht einander verbunden sind“, dazu gehören zum Beispiel Eltern gegenüber ihren Kinder und ihren eigenen Eltern, Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern

Inhalt

Artikel

Michael Preß
Nicht töricht 61

Ulrich Eckert
Mosaiksteine 67

Klaus Raschzok im Interview
Nach der Synode –
vor der Synode 70

Michael Droege
Die „erlittene Freiheit“ 73

Simon Wiesgickl
Kirchen in Hongkong 80

Frieder Jehnes
Antisemitismus und Alltag –
jüdisches Leben heute 81

Michael Frieß
Recht auf Sterbehilfe? 83

Jürgen Koch
Der AfD begegnen 85

Aussprache 85

Verein
Wahl der Vorsitzenden 63

Pfarrerkommission
Aus der 132. Sitzung 65

Liebe Leserin ... 63

Fortbildungen 85

Freud und Leid 87

Letzte Meldung 88

Impressum 87

Verlinkt 88

etc., seien zum Dienst der Nächstenliebe verpflichtet, ausgenommen wenn diesen Dienst andere, z.B. Ärzte oder Pfleger, an seiner Stelle wahrnehmen können. Dabei dürfe man nicht zuerst auf die Gefahr sehen. „Denn wer dem andern nicht eher helfen und beistehen will, bis er es denn ohne Gefahr und Schaden seines Gutes oder Leibes tun könne, der wird seinem Nächsten nimmermehr helfen.“ Wer aber nicht helfe und sein Amt nicht ausübe, obwohl er es könne und es nötig sei (z. B. weil es keinen Ersatz gebe), der zöge sich Gottes strenge Verurteilung zu.

Wer sein Amt oder seine Christenpflicht ausübe, der solle sich mit der Verheißung trösten und glauben mit Psalm 41, 2–4: „Wohl dem, der sich des Schwachen annimmt! Den wird der Herr erretten zur bösen Zeit. Der Herr wird ihn bewahren und beim Leben erhalten, und es ihm lassen wohl gehen auf Erden und wird ihn nicht preisgeben dem Willen seiner Feinde. Der Herr wird ihn erquickern auf seinem Lager; du hilfst ihm auf von aller seiner Krankheit.“ Außerdem empfinde er Stärkung aus dem Dienst Christi, „dass ich fürwahr weiß, dass dies Werk Gott und allen Engeln wohl gefällt, und dass ich in seinem Willen und rechten Gottesdienst und Gehorsam gehe, wenn ich's tue. ... Hat Christus sein Blut für mich vergossen und sich um meinetwillen in den Tod gegeben, warum sollt ich mich nicht auch um seinetwillen in eine kleine Gefahr begeben und eine ohnmächtige Pestilenz nicht anzusehen wagen?“

Deshalb werde Kirche in der Krise aktiv, denn „wo aber mein Nächster mein bedarf, will ich weder Orte noch Personen meiden, sondern frei zu ihm gehen und helfen, wie oben gesagt ist. Siehe, das ist ein rechter, gottesfürchtiger Glaube, der nicht dumm, kühn noch frech ist und auch Gott nicht versucht.“

Für Luther waren alle Ereignisse, ob Seuchen, Kriege, Plagen oder Friede und Wohlergehen mit Gottes Wirken in der Geschichte verbunden. Weil dieses Wirken aber verborgen ist, seien mehrere Deutungen im Glauben möglich, auch die Deutung, die wir heute nicht mehr teilen, dass Seuchen von Gott geschickte Strafe seien. Auf jeden Fall sei es wichtig, die Ereignisse anzunehmen als Prüfung und Herausforderung für den Glauben. Deshalb war es für ihn in Zeiten der Seuche die wichtigste Aufgabe des geistlichen Amtes und zugleich die Pflicht aller Christen, sich mit seiner Beziehung zu Gott und der eigenen Begrenztheit des Lebens auseinander zu setzen.

„Erstens soll man das Volk ermahnen, dass sie zur Kirche in die Predigt gehen und zuhören, dass sie Gottes Wort lernen, wie sie leben und sterben sollen.... Zum zweiten, dass ein jeglicher sich selbst zeitlich schicke und zum Sterben bereite mit Beichten und Sakrament nehmen, alle acht Tage oder vierzehn Tage einmal, sich mit seinem Nächsten versöhne und sein Testament mache, auf dass er, wenn der Herr anklopft und er übereilt würde, ehe denn Pfarrherr oder Kaplan dazu kommen könnten, gleichwohl seine Seele versorgt und nicht versäumt, sondern Gott anbefohlen habe. ... Zum dritten, wenn man aber ja den Kaplan oder Seelsorger begehrt, dass man sie anfordere, oder lasse die Kranken beizeiten und im Anfange anmelden, ehe die Krankheit überhand nimmt, und (so lange) noch Sinn und Vernunft da ist.“

Das geistliche Amt müsse also dafür Sorge tragen, dass Christen Gottes Wort hören können, dass die Sakramente zu Trost und Versöhnung gereicht werden und dass individuelle Seelsorge geschieht. Wie wir als Pfarrerinnen und Pfarrer dies organisieren, ist

uns überlassen. Mit Rücksicht auf die Schwachen, die sehr christlich ist, haben die Kirchen den Verboten der Regierungen von gottesdienstlichen und anderen Zusammenkünften zugestimmt in der Hoffnung, dass auf andere Weise, vor allem durch Fernsehen, Internet, Briefe und Seelsorge Gottes Wort weiter gepredigt und bedacht werden kann. Erst im Nachhinein wird man feststellen können und müssen, ob das funktioniert hat. Von Luther können wir lernen, die Krise als geistliche Herausforderung und Chance zu sehen.

Außerdem sollten wir uns nach überstandener Krise auch Gedanken darüber machen, warum wir wegen der Ansteckungsgefahr in der eigenen Bevölkerung notwendigerweise diesen drastischen Maßnahmen zustimmen, bei anderen Krisen, die leider mehr Opfer fordern werden wie die Flüchtlingskrise, die Umweltverschmutzung (9 Millionen Menschen, die dieses Jahr weltweit an menschengemachter Luftverschmutzung sterben werden, nach Cardiovascular Research, doi: 10.1093/cvr/cvaa025), oder den Millionen Opfern des selbstverantworteten Klimawandels vergleichbare einschneidende und wirksame Maßnahmen bisher nicht wirklich bereit waren zu tun.

Trost gibt mir das Gebet, das Luther den Christen empfiehlt: „Herr, in deiner Hand bin ich, du hast mich hier angebunden, dein Wille geschehe. Denn ich bin deine arme Kreatur, du kannst mich hierin töten und erhalten, ebenso gut, als wenn ich etwa im Feuer, Wasser, Durst oder anderer Gefahr angebunden wäre.“

Quelle: Martin Luther, Ob man vor dem Sterben fliehen möge. WA 23, 338–372 oder in: Ausgewählte Schriften, hg. von Karin Bornkamm und Gerhard Ebeling, Bd. 2:

Erneuerung von Frömmigkeit und Theologie, Frankfurt am Main: Insel Verlag, 1983, 225-250.

Pfarrer Dr. Michael Preß, Evangelische Studentinnen- und Studentengemeinde München.

Verein

Wahl der Vorsitzenden für die Periode 2020–2026

Bei der Frühjahrstagung 2020 werden die Vertrauenspfarrerinnen und -pfarrer die beiden Vorsitzenden des Vereins wählen. Die Wahlen finden in getrennten Wahlgängen statt.

Falls die Tagung aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden muss (ein Verschieben ist nicht möglich), werden alle Wahlberechtigten umgehend benachrichtigt. Bitte sehen Sie von telefonischen Rückfragen ab. Vielen Dank.



Für den 1. Vorsitz kandidiert unsere bisherige 1. Vorsitzende, Kollegin Corinna Hektor. Hier ihre Vorstellung:

Mein Name ist Corinna Hektor, ich bin 52 Jahre alt und lebe mit meinem Mann, der auch Pfarrer ist, und unserem 17jährigen Sohn in Augsburg.
(weiter umseitig)

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Rallentando“ soll man manche Passagen auf dem Klavier spielen. „Langsamer werdend“. „Rallentare“ soll man sein Auto in Italien, „verzögern“, wohl meistens: bremsen. Nicht, weil Bremsen so schön ist, nicht, um die Bremsen zu testen, nein, sondern weil eine scharfe Kurve kommt oder ein Stau. Und zur Zeit gilt für vieles im Leben: „Rallentando“: Langsamer! Corona around!

„Rallentare“: Nicht gleich zehn Pfund Nudeln und drei mal acht Rollen Klopapier einkaufen, sondern morgen, übermorgen ein Pfund, und Klopapier erst, wenn nur doch drei Rollen daheim sind. Man kann sogar dazu lernen und seine Toilettenhygiene nach islamischem Muster weitgehend mit Wasser und mit wenig Papier durchführen. Langsamer kommunizieren und reagieren. Nicht gleich die neuesten Schuldzuweisungen weiter erzählen, sondern morgen, vielleicht übermorgen, oder gar nicht. In meiner Schulzeit galt: Wenn ein Schüler dem Chef eine Beschwerde vortragen wollte, sollte er das möglichst nicht am Tag des auslösenden Ereignisses, sondern erst am nächsten Tag tun. Über Nacht waren die ersten Emotionen verraucht und eine sachlichere Darstellung des Problems möglich.

„Rallentare“: Weniger, nein, gar nicht treffen sollen wir uns dieser Tage, jedenfalls uns nahekomen. Termine verschieben wir, Feiern, Konfirmationen, Trauungen, Taufen. Schmerzlich, aber offenbar unumgänglich. Vieles muss liegenbleiben, einiges wird gar nicht mehr stattfinden. Gottesdienste, so hat unsere Regierung festgestellt, sind keine zwingend notwendigen Veranstaltungen. Vorbei die Zeiten, als Buß- und Betttage von der Regierung angeordnet wurden. Unser Leben ist durcheinander, jedenfalls was unsere Planungen angeht. Unsere Kinder und Enkel*innen brauchen uns deutlich mehr als sonst. Und unsere Eltern, Großeltern und alle, die sich noch mehr in Acht nehmen sollen als wir selbst.

Ur-menschlich, dass wir nun von Gott ein „Accelerando“ erwarten. Schnell machen soll Gott, schneller! Wir sind nicht die Ersten mit solchen Erwartungen. „Eile, Herr, mir zu helfen“, so lesen wir mehrmals in den Psalmen. Urmenschlich dürfen wir sein vor Gott. „Hilfe! Mach schnell, Gott! Sonst geht hier so viel den Bach runter! Pläne zerrinnen und wir sind alle ein bisschen wie im Gefängnis. Und bei nicht ganz wenigen Mitmenschen droht das Geld knapp zu werden.“

Ich wünsche uns, dass wir den cantus firmus unseres Lebens in diesen Tagen nicht überhören, zwischen Rallentando und Accelerando: „Gott sitzt im Regimente und führet alles wohl“. Geschrieben von Paul Gerhardt in der Nachkriegszeit 1653 (EG 361 Befiehl du deine Wege, Vers 7).

Was das „Regiment“ angeht, so steht ja das Jubiläum „100 Jahre Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“ Anfang 2021 ins Haus. Dazu enthält dieses Heft einen längeren historischen Beitrag von Prof. Droegge und ein Interview zur jüngsten Vergangenheit mit Prof. Raschzok. Angeregte Lektüre!

Ihr CW

Bereits in Studium und Vikariat war ich kirchenpolitisch engagiert; seit 2006 setze ich mich als 2. Vorsitzende des Pfarrer- und Pfarrerrinnenvereins für die Belange der Pfarrerschaft ein. 2014 wurde ich zur Vorsitzenden gewählt. Seither arbeite ich mit ganzer Stelle und ganzer Kraft für den Verein und die Pfarrvertretung. Gut, das nicht als Einzelkämpferin tun zu müssen, sondern in einem guten Team mit Daniel Tenberg, dem Pfarrerausschuss, der Pfarrerkommission und im Hauptvorstand.

Gemeinsam haben wir einiges erreicht; z. B. eine steuerliche Bewertung der Pfarrhäuser, die auch die Mängel und Einschränkungen berücksichtigt und die Abschaffung der Zugangsbegrenzung, die Gleichbehandlung der KollegInnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis und eine bessere Urlaubsregelung. Wir konnten einiges bewegen und mitgestalten, manches verhindern. Für die Umsetzung fehlen aber vielerorts immer noch gute Rahmenbedingungen. So lange KollegInnen ihren Urlaub und ihre freien Tage nicht nehmen können, läuft etwas falsch.

Darum brauchen wir Entlastung, wo Sekretariat, Bauaufsicht und Hausmeisterdienste unsere Zeit in Beschlag nehmen – nicht wo wir tun, was wir gelernt haben. Und wir brauchen echte Entlastung, keine, die Doppelarbeit, neue Gremien und langwierige Absprachen erzeugt. Der Einsatz anderer Berufsgruppen auf Pfarrstellen ist darum nur dort sinnvoll, wo Aufgaben für diese Berufsgruppe sind, nicht da, wo eigentlich ein Pfarrer oder eine Pfarrerin gebraucht wird. Das ist eine Frage von Berufsbild und Qualifikation. Außerdem hilft eine Umverteilung von insgesamt zu wenig Menschen nicht gegen den Nachwuchsmangel in allen kirchlichen Berufsgruppen. Ähnliches gilt für die Ehrenamtlichen. Sie ergänzen unsere Arbeit,

ersetzen können sie sie nicht. Denn sie sind keine billigen Arbeitskräfte, sondern erwarten und brauchen hauptamtliche Begleitung. Wichtig wäre also Werbung für den Pfarrberuf – und eine Berufsrealität, die ihr stand hält.

Ein großes und wichtiges Aufgabengebiet ist die Beratung und Vertretung in dienstrechtlichen Fragen und Konflikten. Ich bin froh, dass wir hier mit Auskünften, Seelsorge, dienstrechtlicher Erfahrung und Begleitung zu Gesprächen oft gute Lösungen erreichen – und wenn nötig auch anwaltliche Hilfe anbieten können. Für die Zukunft gilt es diese Möglichkeiten weiter auszubauen und vor allem im Bereich Gesundheit, Wiedereingliederung und Vermeidung von krankheitsbedingtem Ruhestand zu verbessern. Ein erster Schritt wäre die überfällige Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements und eine Klärung im Bereich Schwerbehinderte um PfarrerInnen anderen Mitarbeitenden gleichzustellen.

In den nächsten Jahren kommt einiges auf uns zu an Gesetzesvorhaben, landeskirchlichen Prozessen von Berufsbild bis Verwaltung und IT, die Reform von Vikariat und 2. Examen, Landesstellenplanung, und Erprobungsgesetze usw. Außerdem wird die Pfarrvertretung auch eigene Themen setzen. Und bei allem, was geplant wird, die Pfarrerschaft vertreten.

Für mich heißt das mitarbeiten und nach guten Lösungen suchen, die Berufsrealität einbringen und die Theologie, kurz: genau hinschauen und mich bei Bedarf unüberhörbar und auch kritisch äußern – zum Wohl des Ganzen. Dafür will ich meine politische Erfahrung ebenso einbringen, wie die aus fast 20 Jahren Gemeindepfarramt – um denen Stimme und Gewicht zu geben, die die Entscheidungen am Ende ausbaden müssen. Schließlich soll der

Pfarrberuf attraktiv werden und bleiben – und auch im Gemeindepfarramt lebbar. Es ist ja ein wunderbarer Beruf, wenn die Rahmenbedingungen stimmen.

Corinna Hektor, Augsburg



Für den 2. Vorsitz kandidiert unser bisheriger 2. Vorsitzender, Kollege Daniel Tenberg. Seine Vorstellung:

Nach 5 Jahren im Hauptvorstand und 3 Jahren als 2. Vorsitzender kandidiere ich erneut für diese Funktion. In der gegenwärtigen Phase gravierender Veränderungen der Landeskirche und insbesondere unseres Berufsstandes bin ich bereit, hier weiter Verantwortung zu übernehmen. Ich habe das bisher in bester Zusammenarbeit mit der 1. Vorsitzenden und dem Hauptvorstand, in der Pfarrerkommission und in den Regionalkonferenzen tun können. In dieser Arbeit ist die gemeinsame Erarbeitung und die Abstimmung von standespolitischen Positionen mit die wichtigste Grundlage für unser Handeln. Neben den berufsständischen Fragen ist die dienstrechtliche Beratung und Begleitung von Kolleginnen und Kollegen der zweite große Arbeitsbereich der Vorsitzenden. Hier geht es um konkrete Hilfe und Beratung, aber auch um die Stärkung der Rechte der Kolleginnen und Kollegen. Insbesondere diese Themen liegen mir am Herzen:

Personalentwicklung

Es ist zu fragen, ob die vielen „Instrumente“ uns selbst wirklich zur

Weiterentwicklung helfen. Passgenaue Fortbildungen zu finden ist schwierig, die Defiziterfahrungen bei Stellenwechseln sind die gleichen wie vor 30 Jahren. Hier ist dringender Entwicklungsbedarf.

Familiengerechte Arbeitsformen

Unser Dienst geht von einer umfassenden Verfügbarkeit aus. Die immer noch ungelöste Aufgabe ist, wie dies mit Teildienst und berufstätigen PartnerInnen vereinbar ist. Teildienst muss wirklicher Teildienst sein. Und Teildienst darf nicht mit Vollzeit in Konflikt stehen.

Wiedereingliederung nach Krankheit/Gesundheitsmanagement

Hier gelten zwar die Regeln des Freistaates, es fehlt jedoch die konkrete Umsetzung. Und gerade die Schwächeren sind nicht oft nicht in der Lage, für sich zu kämpfen. Hier braucht es neue Konzepte der Prävention und Begleitung und endlich auch die Umsetzung der Hilfen, die den Staatsbeamten zustehen. Das gleiche gilt für Inklusion und Teilhabe von Behinderten.

Suche nach einem zeitgemäßen Selbstverständnis unseres Berufsstandes

Mehr denn je steht der Pfarrdienst in seiner klassischen Ausprägung zur Disposition. Wir sollten unsere eigene Profession positiv und zukunftsfähig beschreiben – das geistliche Amt ist und bleibt entscheidend für die Verkündigung des Evangeliums. Daran muss sich auch Aus- und Fortbildung orientieren. Unser Beruf muss attraktiv bleiben!

Vakanzbewältigung

Der drohende Personalmangel darf nicht zur Überlastung der Aktiven führen, gleichzeitig müssen Wege gefunden werden, die Gemeindestrukturen zu erhalten.

Wichtig ist für mich weiterhin die Arbeit im Pfarrerausschuss, über die wir Kolleginnen und Kollegen bei dienstrechtlichen Problemen mit Beratung und Begleitung bestehen. Ziel wäre es dabei auch, die rechtlichen Spielräume zu erhöhen und unnötige Ruhestandsversetzungen zu vermeiden.

Entscheidend für das gute Gelingen meiner Arbeit ist der enge Kontakt und die vertrauensvolle Zusammenarbeit in den Gremien des Pfarrervereins und der Pfarrvertretung. Unser Team und die dort gelebte Solidarität sind für mich ein wichtiges Kriterium, mich wieder um den 2. Vorsitz zu bewerben. Gerne möchte ich meine ganze Arbeitskraft, Kompetenz und Kreativität in den Dienst des Vereines stellen und mich zusammen mit den Vereinsgremien für eine zukunftsfähige Vertretung der Interessen von uns Pfarrerinnen und Pfarrern einsetzen.

Daniel Tenberg, Erding

Pfarrerkommission

Bericht aus der 132. Sitzung am 14.02.20

Mit der 132. Sitzung der Pfarrerkommission im Landeskirchenamt schlagen wir ein neues Kapitel auf. Wir begrüßten den neuen

Leitenden Dienstrechtler in der Personalabteilung, Dr. Otmar Funk. Er hat bereits Erfahrung im Dienstrecht gesammelt und war dann einige Jahre stellvertretender Abteilungsleiter der Gemeindeabteilung (E): vielen dürfte er im Zusammenhang mit Finanzierungsfragen von Bauprojekten begegnet sein.

In seiner neuen Position ist er seitens des LKA für die Pfarrerkommission zuständig. Wir hoffen auf konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Kommission, bei der Arbeit an Rechtstexten und bei der Lösung von Einzelproblemen.

Die 5-stündige Sitzung begann mit Nachfragen zu Themen, die in vorangegangenen Sitzungen beraten worden sind:

Externe Evaluation Dienstordnungsprozess

Über unseren Verein wurde ein Angebot von Pfarrer Andreas Rohnke, der im kurhessischen Kirchenamt unter anderem für das Gesundheitsmanagement zuständig ist, an das Landeskirchenamt kommuniziert. Dabei geht es um ein Promotionsprojekt, in dessen Rahmen der Dienstordnungsprozess in unserer Landeskirche – ohne Kosten – evaluiert werden könnte. Unsere Aufgeschlossenheit für diese mögliche Analyse fand noch keine erkennbare Resonanz in der Personalabteilung.

Dienstoffahrrad /E-bike

Die von einem Vereinsmitglied eingebrachte Initiative, über die Landeskirche Dienstoffahrräder und E-bikes in einem Leasingmodell zur Verfügung zu stellen, hat noch zu keinem konkreten Angebot geführt. Die Rahmenbedingungen werden jedoch erarbeitet, hier sind viele Details wie der konkrete Zuschnitt eines solchen Angebotes bzw. steuerliche Fragen zu bedenken. Wir

hoffen gerade in Zeiten der Klimakrise auf einen wegweisenden Entwurf.

Umzugskostenverordnung

Es wird schon lange über eine Überarbeitung der Umzugskostenverordnung nachgedacht. Hierbei sollen vor allem Berufseinsteiger besser berücksichtigt werden, denn gerade am Anfang des Dienstes hat man weniger Geld und insbesondere für den Nachwuchs könnten hier positive Signale gesetzt werden. Ein konkreter Entwurf steht noch aus.

Anrechnung von Zwangsteildienst

Es soll auf jeden Fall einen Ausgleich für den Zwangsteildienst bei der Ruhestandsversorgung geben, wenn es nach der Personalabteilung geht. Die Berechnungen und die politischen Abstimmungen in den kirchenleitenden Gremien sind jedoch aufwendig, so dass der ursprünglich geplante Termin nicht gehalten werden konnte. Versprochen ist nun eine Vorlage für die Herbstsynode. Wir hoffen, dass dies trotz der ausgefallenen Frühjahrssynode möglich ist und nicht aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Epidemie unter die Räder kommt.

Wesentliche Themen waren außerdem:

Präventionsgesetz

Dr. Reinhard Rassow informierte über den Entwurf des Präventionsgesetzes, das auf der Frühjahrssynode zur Abstimmung gestanden hätte. Im Vorfeld konnten wir über die Pfarrerkommission Anregungen und auch Bedenken einbringen, die Eingang in den Entwurf gefunden haben. Jenseits des Gesetzes stehen Klärungen zu weiteren Verordnungen und Ausführungsbestimmungen an. Hier ist uns gleichfalls Beteiligung zugesagt.

Im Kern geht es bei dem Präventionsgesetz um eine rechtliche Grundlage für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. Diese soll verhindert werden bzw. ihr vorgebeugt, es sollen Verdachtsfälle aufgeklärt werden und auf tatsächliche Fälle angemessen und zugleich wirksam reagiert werden. Betroffene sollen Hilfe und Unterstützung erhalten, Ursachen und Erscheinungsformen sollen in geeigneter Weise aufgearbeitet werden.

Landesstellenplanung

KR Johannes Grünwald stellte den aktuellen Stand der Überlegungen anhand der Handreichung „Anfangen, anfangen, anfangen“ vor. Darin werden Anregungen für die Planungsprozesse in den Dekanatsbezirken gegeben. Neben den Abstimmungen für die Stellen in den Kirchengemeinden sollen auch thematische Aspekte beachtet werden, die in einer ersten Phase „Leitplanken“ hießen. Weiterhin sind darin Erfahrungsberichte aus drei Erprobungsdekanaten zu finden. Jeder Dekanatsbezirk soll inhaltliches Konzept erarbeiten, nach dessen Einreichung sollen im Zuge der Herbstsynode die konkreten Kürzungen mitgeteilt werden. Alle Kürzungen müssen bis 2023 vollzogen sein. Die durchschnittliche Kürzung soll 10% betragen, maximal 15% auch bei den Dekanaten, die deutlich mehr Gemeindeglieder verloren haben. Wobei im Beschluss von einem Vollzug zu einem späteren Zeitpunkt die Rede war.

Nicht gekürzt werden die Stellenanteile der hauptamtlichen Kirchenmusiker*innen und der Dekan*innen. 20% der bewirtschafteten Stellen können berufsgruppenübergreifend besetzt werden. Für die Erstellung der Konzepte und die anschließende Umsetzung werden über die Gemeindeakademie entsprechende Beratungskapazitäten bereitgestellt.

Berufsgruppenübergreifende Besetzung von Pfarrstellen

Auf der letzten Herbstsynode wurde beschlossen, dass man auf nächsten Herbstsynode ein Erprobungsgesetz beschließt, das diesen Sachverhalt regeln soll. Hier steht man noch sehr am Anfang. Der Projektleiter des Prozesses „Miteinander der Berufsgruppen“, OKR Nitsche, stand eine Stunde lang für Informationen zur Verfügung. Die Kommission hat diese Zeit für sehr konkrete Fragen und Problemanzeigen genutzt.

Vor allem ging es uns um eine möglichst klare Beschreibung dessen, was jede Berufsgruppe mit ihren Fähigkeiten in den Dienst einbringen kann und welche Qualifikation, welches Dienstrecht und welche Zuschnitte von Stellen dann nötig und möglich sind. Für die Übernahme von Pfarrdienst muss aus unserer Sicht immer eine Qualifikation nachgewiesen werden, die unserem Ausbildungsstand entspricht. Ein geeignetes Modell dafür existiert: die Pfarrverwalterausbildung. Diese gilt es weiter zu verbessern, nicht zu umgehen.

Welchen Weg die Landeskirche anstrebt, war noch nicht zu erkennen. Im Hinblick auf die Zukunft unseres Berufsstandes kann man dies durchaus mit Sorge betrachten. Eine fahrlässige Verschlechterung darf es nicht geben. Konkrete Antworten seitens der Projektverantwortlichen stehen noch aus.

Nachwuchsgewinnung

Über die Ideen und Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung informierte Pfarrer Steve Kennedy-Henkel. Er arbeitet auf einer Projektstelle, die für 3 Jahre zu diesem Zweck eingerichtet wurde. Er stellte die neue Website „pfarrer-in-bayern.de“ vor. Dort sollen alle wesentlichen Fragen von Studium bis Berufsalltag

und alle nötigen Dokumente zu finden sein. Die Website kommt „gut rüber“ und ist eine gute Grundlage für die Nachwuchswerbung. Steve Kennedy-Henkel ist offen für alle Anregungen und Hinweise, auch für Fotos oder Ideen für weiteres Werbematerial.

RU gegen Gehaltsverzicht

Wer auf Gehalt verzichtet, um weniger oder keinen RU erteilen zu müssen, reduziert damit sein Dienstverhältnis. Das verringert auch die ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten. Allerdings erst, seit man im Gegenzug mit zusätzlichem RU auch sein Dienstverhältnis erweitern kann; und – darauf haben wir bestanden – erst seit dazu auch vorab ordentlich informiert wird wie im Pfarrdienstgesetz vorgesehen. Leider hat das nicht in jedem Fall funktioniert. Dr. Renate Koch ist den damit zusammenhängenden Problemen nachgegangen und hat folgende Regelung an die Mitarbeitenden des PSZ weitergegeben: Alle Reduktionen bis einschließlich Schuljahr 2012/13 bleiben generell unberücksichtigt. Sollte das bei jemandem nicht der Fall sein, kann er sich bei uns und Frau Dr. Koch melden und die anrechnungsfähigen Dienstzeiten berichtigen lassen. Das gilt auch, wenn man bereits im Ruhestand ist!

Altersgerechtes Arbeiten, Altersteilzeit, Antragsruhestand

Was ist geplant, was wird wie gehandhabt? Ideen für altersgerechtes Arbeiten und ein einsprechendes Gesetz stehen noch aus. Die bisherige geübte Praxis der Gewährung von Altersteilzeit ist derzeit kaum mehr möglich und wird nur noch in Notfällen genehmigt. Dies wurde uns auf Nachfrage mitgeteilt, nachdem einige KollegInnen über abgelehnte Anträge bzw. über ewig ausstehende Bescheide

berichtet hatten. Als Begründung werden fehlende Finanzmittel angeführt, dies stelle gerade ein grundsätzliches Problem für die Personalabteilung dar.

Beihilfe

Es gab einen erheblichen Bearbeitungsstau bei komplizierten Fällen, die direkt im Landeskirchenamt bearbeitet werden. Hier gab es mittlerweile einen Wechsel in der Lei-

tung, die nun von Dr. Renate Koch wahrgenommen wird. Sie will die Rückstände möglichst rasch aufarbeiten, bittet aber zugleich um Verständnis für die überlastete Abteilung, die auch mit einem hohen Krankenstand zu kämpfen hat.

Mit Terminabsprachen und Arbeitsaufträgen schloss die Sitzung gegen 14.00.

Corinna Hektor und Daniel Tenberg

Mosaiksteine zur Corona-Krise persönlich gestaltet

Noch vor einem Monat hätte ich weder diese Zeilen noch diesen Titel verfasst. Und doch hatte Covid-19, im Volksmund Corona genannt, schon Weltregionen mit über 1 Milliarde Menschen in seinem Bann.

Heute – 21. März 2020 – ist „Corona“ anscheinend (oder nur scheinbar?) ein wirkmächtigeres Wort-Geschehen als importierte und exportierte Wort-Geschehen wie z.B. „peccatum originale“, „Mafia“, „Volksverräter“, „We first“ oder „Kollateralschäden der wirtschaftlichen Expansion“.

Gefühlt und nicht nur gefühlt leben viele Menschen gerade im recht orientierungslos auseinanderdriftenden Europa, einst stolz und hochproblematisch „christliches Abendland“ genannt, eine Corona-Existenz: im Schatten einer Wirkmacht, die von sublimen Angstzuständen über Sündenbocksuche und Beratungsresistenz eine atemberaubende Palette von Facetten menschlicher und zwischenmenschlicher Existenz an den Tag bringt. Und die eine exponentielle Chance für PuK-Synergien birgt!

Wie kann theologische Existenz in unseren Gemeinden da aussehen unter Berücksichtigung transnationaler Aspekte und Elemente, die unter „Corona“ nicht zuerst den Namen eines kronen- bzw. kranzartig aussehenden Virustypen meint, sondern theologisch und liturgisch ihren einzigen Bezugspunkt im **Christus coronatus** haben?

Seit meinem Studium wandere ich zwischen Bayern und Italien (waldensisch wie lutherisch) hin und her. Für eine „theologische Corona-Existenz“ möchte ich unter Rückgriff hierauf sowie auf ökumenische und transnationale Bezüge einige Mosaiksteine einbringen in den befruchtenden Dialog und die konstruktive Kritik der Collegae in theologischer Existenz (hier: Pfarrer*innen im Korrespondenzblatt!).

Mosaikstein 1: Störungen haben Vorrang.

Dieses Axiom erweist sich im Umgang mit dem weitgehend unbekanntem Virus als ambivalent. Es ist fatal, dass uns die Faszination, ja das Faszinösium der Corona-Pandemie auch aufgrund seiner medialen

Präsenz bisher wichtige Sachverhalte und erst recht bisher schon verborgene, verdrängte Sachverhalte ganz aus den Augen (und aus dem im Glauben gestärkten Herzen?) verlieren lässt. Das Virus und seine Auswirkungen verdienen hohe Aufmerksamkeit – das haben Kirchengemeinden in der Lombardei oder in Süd-Korea schon Wochen vor uns erlebt, und die staatlichen wie kirchlichen amtlichen Verlautbarungen allein der letzten 14 Tage hier in Bayern sind endlich auch auf demselben Level. Aber wen – abgesehen von Betroffenen, Angehörigen und Care-Personal – interessieren jetzt die Statistiken der Drogen-Toten, der AIDS-Kranken, der verschiedenlei Influenza- oder Krebs-Patient/innen? Wen interessiert übermäßig das Schicksal von vereinsamten Älteren, die jetzt zusätzlich von der Außenwelt abgeschnitten werden; oder von Gefangenen, die z. B. in vielen italienischen Gefängnissen nach der Unterbindung von Besuchen gemeutert haben (wobei Dutzende Menschen starben) ? Gott sei Dank haben etliche mitmenschliche Menschen friedlich, beharrlich und noch rechtzeitig (?) den Parlamentarier/innen und Regierungen des ach so menschenrechtsfördernden Deutschlands und Europas Druck gemacht, damit endlich wenigstens 1 600 kranke oder alleinflüchtende Kinder von griechischen Inseln auf eine Reihe von „willigen“ EU-Staaten verteilt werden könn(t)en... Erschreckend ist für mich, dass weitgehend unbemerkt, un(ter)bewusst eine erschreckend große „Minderheit“ sinnvolle Grenzen und Distanz zum (weiteren, angeblich objektiven!) Vorwand für Ausgrenzung von verschiedensten sog. Minderheiten aus der Öffentlichkeit oder gar für die „Rückführung“ in Sperrgebiete oder (angeblich) sichere Herkunftsgebiete nimmt und nehmen wird – siehe den Aufruf von ProAsyl zusammen mit „mateo“ und etlichen

anderen Organisationen. Dabei wäre m. E. gerade eine flächendeckende Quarantäne für solch menschenverachtendes Denken und Handeln in der digitalen wie in der analogen Welt dran.

Die Corona-Störung verrückt bisherige, oft wackelige und ungerichte aber „gewohnte“ Gleichgewichte. Theologische Existenz mit dem Bezugspunkt **Christus coronatus** darf all diese –nur exemplarisch genannten – Menschen und Situationen aber erst recht jetzt nicht aus dem Herzen, aus dem Gebet, aus der Gemeinderealität verlieren. Denn: stört, ja durchkreuzt sein Kreuz nicht immer wieder neu und konkret unsere zur geistigen und angeblich geistlichen Gewohnheit werdenden Perspektiven und Prioritäten?

Mosaikstein 2: Heil und Gesundheit haben viel miteinander zu tun.

Die Kirchengemeinde, in der ich arbeite, hat eine Gemeindeparterschaft mit einer tansanischen lutherischen Gemeinde. Dort kämpfen die Gemeindeglieder oft mit extrem pfingstlerischen und fundamentalistischen Ideen, wie wir sie auch in Deutschland oft und gerade jetzt verstärkt mitbekommen. Ich erlebe theologisch angesichts magischer, mythischer, z. T. herzloser Heilungstheologien und –riten. Und doch: Heil und Gesundheit sind auch im Glauben miteinander verknüpft. Nicht im Sinn einer biblisch-christlich verbrämten Ideologie eines „Gesundheit ist das Wichtigste“, wie es (nicht nur) mir bei Gemeindegliedern in Süd- und Norditalien, aber auch in verschiedenen Ecken Bayern bei mindestens jedem zweiten Gemeindebesuch entgegenschallt. Aber wenn wir die Inkarnation des **Christus coronatus** inkl. seines eigenen Leidens und der von ihm zeichenhaft vollbrachten Hei-

lungen ernst nehmen, werden wir – werde ich – eine Theologie der Körperlichkeit, der Gesundheit in all ihrer Fragilität wieder viel mehr bedenken müssen (eine *theology of health*, keine *theology of prosperity, wealth or even wellness!*) – gerade mit Blick auf die an Leib und Seele Kranken und Geschundenen, Vergewaltigten oder in der Leistungs- und Wellness-Gesellschaft Abgeschriebenen.

Wenn ich auch in Zukunft noch beim Geburtstagskaffee sinnvoll und aus christlicher Überzeugung „Viel Glück und viel Segen Gesundheit und Wohlstand sei auch mit dabei“ anstimmen will, dann muss ich von Gottes befreiendem und kritischem Heiligen Geist keine schwarz-weiße, sondern eine differenzierte, theologische und sym-pathische Haltung für die Gesundheits- und Krankheitsaspekte und –anteile in mir und in meinen Mitmenschen erbitten und an ihr arbeiten. Wo der **Christus coronatus et crucifixus** echt für mich Relevanz haben will, zeigt sich mir jetzt ganz neu und anders. Wieviel könnte ich hierzu von den Ehren- und Hauptamtlichen lernen, die an der ökumenischen, interreligiösen (z. B. am Klinikum Ingolstadt) und interkulturellen „Front“ in der Klinikseelsorge präsent sind, wo – schau an! – durch Kirchenrecht oder gar Kirchensteuerrecht definierte Mitgliedschaftskriterien meist eine sehr untergeordnete Rolle spielen?

Mosaikstein 3: nun herrscht offiziell Pandemie – also globale Verbreitung von SARS-CoV-2.

Die Kategorie „global“ wird in den letzten Jahrzehnten eher für Internet, globalisierter Wirtschaft, weniger freilich für globalisierte Rechte von Benachteiligten und Ausgebeuteten verwendet (was in der Regel seltsamerweise nicht „Pandemie“ genannt wird...). Glo-

bale Verbreitung alias Ökumene ist auch ein Markenzeichen für die Entität „Kirche“. Vernetzt in einem Glauben, gespiegelt in Millionen verschiedener Mosaiksteinchen, die gar nicht immer zum selben Bild zu passen scheinen, welches freilich meist von der je eigenen Perspektive definiert und gemalt ist.

In Krisenzeiten haben die Netzwerke von Christ*innen immer besondere Belastungen durchstehen müssen, aber auch besonderen Segen und wichtige Impulse weitergeben dürfen. Heute sehe ich die Herausforderung für unsere Gemeinden verschiedenster Typologie und Kategorie vor allem darin, dass wir die Verbundenheit im einen **Christus coronatus** noch viel stärker als Basis für lebendigen Austausch, gegenseitige Inspiration, Solidarität und auch Korrektur entdecken. Genau das steht in der dreiteiligen Ökumene-Konzeption unserer ELKB aus den letzten Jahren paradigmatisch und exemplarisch schwarz auf weiß, um endlich mit viel mehr Segen, Ausstrahlung und Demut gelebt zu werden. Global glauben, lokal handeln – wer weiß, ob gerade die „Corona-Krise“ uns ganz neu auf die kritische Kraft des **Christus coronatus** für unser gemeindliches Zeugnis hinweist, der uns „einen Geist der Kraft, der Liebe und Besonnenheit“ schenkt (wie es die „Losung zur Situation“ sagt, die gern den Taufspruchspitzenreiter aus Psalm 91 ablösen darf!).

Mosaikstein 4: Ausnahmesituationen werfen uns auf manche Grund-Tugenden, Grund-Haltungen, Grund-Dienste unseres christlichen Denkens, Webens und Lebens zurück.

Als Gemeindepfarrer in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden ist hier der Dienst des Besuchens neu wichtig. Natürlich muss ich als

Erster einwenden, dass jede Menge Risikogruppen nicht besucht werden dürfen, die bis zum Erscheinen dieses Artikels wohl das Haus gar nicht mehr verlassen dürfen – und dass ich keine Ehren- und Hauptamtlichen eventuellen Risiken aussetzen darf. Und doch war und ist das Be-Suchen, das Auf-Suchen, die „nachgehende Seelsorge“ ein inhaltlich gebotenes Markenzeichen christlicher Gemeinde. Ohne Polemik gegenüber den Verantwortlichen, aber mit vielen Fragezeichen schaue ich mir in „Corona-Zeiten“ an, wie wir Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten aus datenschutzrechtlichen Gründen ausdünnen oder wegrationalisieren mussten. Wer mit Konfis oder Präpis eine WhatsApp-Gruppe eingerichtet hat, die jetzt total wichtig werden kann, bekommt – juristisch zu Recht (doch sogar das Kultusministerium hat diese Regeln nun ausgesetzt!) – aus Dekanat oder Landeskirchenamt einen Rüffel. Wer es sich getraut, noch Namen von älteren Geburtstags-„Kindern“ im Gemeindebrief selbst ohne Angabe von Ort und Alter zu drucken, muss sich rechtfertigen – und die Enttäuschung bei den Jubilar/innen und ihren Angehörigen, die alle ein Einverständnisformular im Pfarramt hinterlegen müssten, ist dabei noch gar nicht im Blick. Datenschutz und Privacy wirklich in Ehren: aber müssten wir dann die Ergebnisse verschiedener EKD-Mitgliederstudien u. ä. nicht in der Pfeife rauchen (auch wenn deren Fokussierung auf Pfarrpersonen uns zwar schmeicheln, aber sowieso keineswegs beruhigen darf), biblisch-theologische und ökumenische Fokussierung auf „Kirche als Communio“ nicht in die Ablage legen? Jetzt wäre aber die Zeit, ökumenische, stadtteil- oder ortsbezogene Besuchs- und Einkaufsinitiativen zu fördern oder einzurichten, um zu zeigen, dass Kirche wirklich vor Ort ist, für konkrete Menschen ein Ohr hat. Aber nicht wieder im

Alleingang oder mit unserem Logo als dem größten... sondern in Synergien und Vereinfachungen zum Wohl der Zielgruppe! Gerade jetzt möchte ich mich zusammen mit der Gemeinde für eine Besuchskultur unter erschwerten Umständen konkret engagieren: wo Menschen für vom Corona-Virus besonders schwer beeinträchtigte Senior*innen und Kranke, aber auch Flüchtlinge und Obdachlose einkaufen, mit ihnen Kontakt halten, während (wohl) die „Mehrheit“ vor allem mit sich selbst beschäftigt, nach oft übertriebenen Hamsterkäufen nun zu Hause kaserniert sitzen wird, in Kleinstgruppen spazieren oder joggen gehen wird... vielleicht sogar ich selbst... Doch nach wie vor gilt die Zusage: „Wo zwei oder drei“ in Gemeinschaft sind in seinem Namen, da ist er mitten unter ihnen = **communio in Christo coronato!**

Mosaikstein 5: Corona verursacht Distanz, aber auch Konzentration und Invention.

Anders als in den aktuell oft ahistorisch zitierten Pest- und Seuchenzeiten des Mittelalters (deren Ursache viele kirchlich einflussreiche Menschen medizinisch wie theologisch verblendet pauschal „den unreinen Juden“ in die Schuhe geschoben haben – mit unseligen Auswirkungen bis ins 20. und ins 21. Jahrhundert christlich verbrämter Nationalismusideologie, die, angeblich im Namen des Gekreuzigten, seine eigenen Geschwister nochmals kreuzigt) bestehen heute etliche Möglichkeiten, in einer transnationalen und kollektiven Krisensituation trotz gebotener zwischenmenschlicher Distanz Gemeinschaft und Kommunikation zu fördern und zu leben.

Ich denke, gerade diese für uns ungewohnte Ausnahmesituation muss uns Impulse geben, im Sinn des Leitsatzes von PuK (!) Möglich-

keiten der kreativen, zwischengemeindlichen, ökumenischen und transnationalen Entwicklung und Realisierung identitäts- und gemeinschaftsfördernder Kommunikationsformen voranzutreiben. Ich denke da an die Videobotschaften, die die mir bekannten Pfarrer/innen fast aller protestantischer Gemeinden in Mailand in der Region mit der höchsten COVID-Sterberate Europas seit Anfang März für jeden Sonntag ins Netz stellen. Ich denke an die vielen ähnlichen Initiativen lokal (z.B. www.kirchraum-ingolstadt.de), national und international mit jeder Menge Vernetzung und Kontakten im Internet. Ich denke an die WhatsApp-Botschaften, mit denen unsere tansanischen Geschwister aus der Partnergemeinde uns ermutigen, vorsichtig und zugleich glaubensfroh zu sein und zugleich flächendeckenden präventiven Schulschließungen bei sich berichten. Vergessen wir dabei nicht, was wir genau wissen: nicht alle Leute sind on-line!

Ich denke an unsere all die Ehrenamtlichen in unseren Gemeinden, deren mit Herzblut geplante und durchgeführte Veranstaltungen seit dem 13. März für vier bis acht Wochen abgesagt werden müssen, die aber nach Mitteln und Wegen suchen, ihre Verbundenheit und Verantwortung für die ihnen Anvertrauten auszudrücken. Eine sonderbare Passionszeit mit Blick auf den **Christus coronatus**, den angeblich ohnmächtigen Helfer, den **Christus victor** gerade durch die Paradoxie des Kreuzes. Mit dem Blick auf das, was wirklich trägt und wie wir es zwar mit Sicherheitsabstand, aber doch umso spürbarer, von Herz zu Herz mitteilen, ja miteinander teilen können – der Mit-Welt zu Heil und Heilung, und Gott zur Ehre.

Ulrich Eckert, seit 2014 Pfarrer in der Kirchengemeinde Gaimersheim, DB Ingolstadt

Nach der Synode – vor der Synode

Ein Interview mit Klaus Raschzok

Herr Professor Raschzok, Sie haben sich bei der letzten Tagung der Landessynode mit einem aufsehererregenden Antrag gegen das Großprojekt Bayreuther Straße 1 in Nürnberg ausgesprochen.

Ich bin ein Kritiker des Verfahrens, wie dieses Projekt die Landessynode erreicht hat. Plötzlich standen im landeskirchlichen Haushalt fünf Millionen Planungskosten für den sogenannten „Evangelischen Campus Nürnberg“, ohne dass die Landessynode je offen darüber diskutiert hatte. Ursprünglich war das Gebäude ja zum reinen Ertragsobjekt, quasi zur Sicherung der kirchlichen Finanzen, bestimmt. Ich habe mich gefreut, dass der Antrag, den ich zusammen mit Prof. Dr. Johannes Rehm gestellt habe, zu einer gut einstündigen Sachdiskussion in der Landessynode geführt hat.

Die geschätzten Sanierungskosten für B1 von 100 Millionen werden m. E. noch wesentlich ansteigen. Ein solches Großprojekt kann nicht einfach stillschweigend eingetaktet werden. Auf der einen Seite könnte sich dort das evangelische Nürnberg, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern als Bildungsinstitution am Tor zur Altstadt darstellen – eine faszinierende Perspektive. Aber wenn ich in dieser Größenordnung bei knapper werdenden kirchlichen Mitteln einsteige, könnten auch einmal die Kirchengemeinden die Leidtragenden eines solchen Projektes sein. Auf jeden Fall bedeutet B 1 ein unglaubliches Wagnis. Das ist in der Synode zunächst nicht verstanden worden. Darauf wollten Rehm und ich hinweisen. Der Landessynodalausschuss als eines der vier kirchenleitenden Organe hatte offenbar das Projekt B 1 bzw. „Evangelischer Campus Nürnberg“

so intensiv trotz gegensätzlicher Auffassungen mit dem Landeskirchenrat ausdiskutiert, dass im Grunde der Synode anscheinend nichts anderes übrig blieb zuzustimmen. Da habe ich mit Johannes Rehm mein Veto erhoben. Wir sind sehr zufrieden, dass die Synode dann das Für und Wider diskutiert hat, ohne die Planungskosten einfach durchzuwinken.

Unsere Kirchenverfassung enthält ein an und für sich geniales System von vier kirchenleitenden Organen. Aber wenn die drei „kleinen“ kirchenleitenden Organe – der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Landessynodalausschuss –, sich einig sind, kommt die Synode unter Zugzwang, und es geschieht das, was in der Geschichte unserer Landeskirche immer wieder passiert ist, dass eine hohe Intransparenz bei möglicherweise an und für sich sehr klugen Projekten eintritt.

Dazu hat das Thema „B 1 in der Synode“ eine Vorgeschichte. Die Synodalen des Kirchenkreises Ansbach hatten, als der Verkauf von Wildbad Rothenburg drohte, in der Synode ein landeskirchliches Gesamtimmobilienkonzept aller dienstlich genutzten Gebäude gefordert, das bis heute nicht vorgelegt wurde. Plötzlich sollte nun ein nächstes Gebäude, das sicherlich aus Ertragsgründen her gut zu kaufen war, ein Dienstgebäude werden, obgleich die Hausaufgaben für die anderen Gebäude nicht gemacht waren. Ich sah mich nicht in der Lage, unserem Finanzreferenten seine Argumente für eine unglaubliche Rendite von B 1 ohne fachliche Prüfung abzunehmen. Aber es gab emotional einen Begeisterungssog: „Wie könnt ihr noch dagegen sein, wenn wir ein Projekt alle so toll finden?“ Ich

bin gerne diese sechs Jahre Synodaler gewesen, habe aber immer darunter gelitten, dass bestimmte Positionen so klar von Seiten Landesbischof, Synodalpräsidentin, Landessynodalausschuss favorisiert wurden, dass es eigentlich zum guten Anstand gehört hätte, mitzujubeln und mitzuklatschen und nicht mehr darüber zu diskutieren. Damit wird die Synode geschwächt.

Wie würden Sie Ihre Erfahrungen aus sechs Jahre Synodenmitgliedschaft zusammenfassen?

Ich war als ordiniertes Theologieprofessor einer der drei Fakultätsvertreter in der Synode, habe mein Amt aber immer verstanden als der Anwalt des einzelnen Gemeindegliedes in unserer Kirche, nicht nur als der Anwalt der akademischen Theologie, meiner eigenen Hochschule oder der Pfarrerschaft. Das konnte ich besonders als Mitglied des synodalen Prüfungsausschusses für die Allgemeine Kirchenkasse verwirklichen. Die Ausschussmitglieder sind im Grunde die Anwälte des Kirchensteuerzahlers bei der Prüfung der landeskirchlichen Kasse. Dazu kommt im Hinblick auf die Prüfung der Allgemeinen Kirchenkasse wie der Dekanats- und Kirchengemeindekassen die hohe Unabhängigkeit des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamtes, mit dem wir als Rechnungsprüfungsausschuss engstens zusammenarbeiten. So konnte ich immer Kirchenvorstandsmitgliedern gegenüber sehr deutlich auftreten und sagen: „In unserer Landeskirche ist nach menschlichem Ermessen auf allen Ebenen eine unglaubliche Sicherheit des Umgangs mit den anvertrauten Geldern gewährt. Das ist kaum in einer anderen gesellschaftlichen Institution der Fall, in dieser Weite.“

Darüber hinaus war ich ja Vorsitzender des Ausschusses für Grund-

fragen des kirchlichen Lebens. Laut Kirchenverfassung und Geschäftsordnung hat sich dieser Ausschuss mit grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens zu beschäftigen. Er heißt bewusst nicht „Theologischer Ausschuss“ wie in anderen Landeskirchen, weil damit klar wird, theologische Fragen müssen auch der Finanzausschuss, müssen die anderen Ausschüsse selbstverständlich mit bedenken, aber es ist der Ort, an dem grundsätzliche Entscheidungen zu reflektieren sind. Hauptthema war die Frage „Segnung oder Trauung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften“, außerdem die Frage, ob die Barmer Theologische Erklärung in den Grundartikel unserer Kirchenverfassung mit aufgenommen werden soll, die Begleitung von „Profil und Konzentration“; das Dialogpapier zum interreligiösen Dialog, und die Landesstellenplanung. Daneben hatten wir noch zu einer Fülle von Anträgen und Eingaben Stellung zu nehmen.

Konnten Sie im Grundfragenausschuss angesichts der schwierigen Themen einstimmige Positionen erreichen oder sind es häufig Mehrheitspositionen oder ggf. auch Darstellung gegensätzlicher Positionen gewesen, die Sie an das Plenum der Synode berichten konnten?

Also, was wir vermieden haben, waren Kampf Abstimmungen. Kampf Abstimmungen zu Fragen des Glaubens haben in der Kirche keinen Ort. Das war ein wichtiges Prinzip, und das zweite wichtige Prinzip war, dass in diesem Ausschuss sogenannte „Laien“ und akademisch gebildete Theologen auf Augenhöhe im Wissen um die eigene persönliche Glaubensbiographie gearbeitet haben. Es gab durchaus einen kontroversen Meinungsaustausch, aber die Schlusslinie war immer, keine Kampf Abstimmung, sondern ein sorgfältiges Abwägen des Für und Wider.

Glaubensfragen gehen mit persönlichen Überzeugungen einher. Bei persönlichen Überzeugungen können Menschen emotional und polemisch werden. War es schwierig, im Grundfragenausschuss immer die gegenseitige Achtung vor den Positionen zu behalten?

Es war gar nicht schwierig, weil wir uns persönlich sehr wertgeschätzt haben im Grundfragenausschuss, sodass die Achtung vor der Position des Anderen, aber auch das Verstehen und das Bemühen um das Verstehen immer gegeben waren. Das war bei kontroversen Themen besonders wichtig, auch ins Plenum hinein. So war es mir wichtig, bei der Abstimmung über die Frage „Segnung oder Trauung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften“ das Präsidium der Synode zu bitten, vor der definitiven Beschlussfassung doch mit einem Gebet Gott um sein Geleit bei dieser Entscheidung anzurufen, und die Gewissensnot, die einzelne hatten, bei dieser Entscheidung mit ins Gebet aufzunehmen. Das war wohl das erste Mal in der Geschichte der Landessynode, dass eine Entscheidung vorher mit einem dezidierten Gebet begleitet wurde. Ich empfand es als unglaublich lösend für die Spannungen. Wir, d.h. der synodale Arbeitskreis „Gemeinde unterwegs“, dem ich mich zurechne, haben z. B. bei diesem wichtigen Beschluss auch darauf gedrängt, dass es ein geheimer schriftlicher Beschluss war. Das hat vielen das Gewissen erleichtert.

Sicherlich ist ein Dilemma unserer Zeit, dass einerseits Gremien transparent entscheiden sollen, andererseits dann u. U. für ihre Entscheidungen nahezu grenzenlos etwa im Internet angefeindet werden. Die Synodalen haben an diesem Punkt, wo eine Gewissensentscheidung nötig war, gerne von der geheimen Abstimmung Gebrauch gemacht.

Sie stehen vor der Emeritierung und blicken auf jahrzehntelanges Wirken in unserer Landeskirche in verschiedensten Funktionen zurück. Wo steht unsere Landeskirche im Jahr 2020 und was hoffen, was wünschen, ggf. auch, was befürchten Sie für die Zukunft?

Unsere Landeskirche steht zunächst einmal vor einem personellen Umbruch, weil eine ganze breite Generation an Erfahrenen, ob es „Laien“ in der Synode oder Pfarrerinnen und Pfarrer in unterschiedlichen Positionen waren, in den Ruhestand gehen. Das wird die erste Herausforderung sein. Ich persönlich bin ja ein begeisterter Verfechter der Volkskirche. Solange wir diese Situation noch haben, freue ich mich, wenn wir sie nutzen, aber meine große Sorge ist, dass in unserer gegenwärtigen Volkskirche das, was Pfarrerinnen und Pfarrer leisten können und was sie für die Kirche einbringen, möglicherweise zu wenig geschätzt wird. Unsere Landeskirche sollte auch nicht den Fehler begehen, Theologie vordergründig zu pragmatisieren, sondern wiedererkennen und festhalten, dass eine solide akademische theologische Bildung seit der Reformation Stabilität geboten hat. Egal welche Herausforderungen auf die Kirche zukommen – es werden viele zukommen –, eine gut gebildete, theologisch gebildete Pfarrerschaft sichert neben hochengagierten Ehrenamtlichen die Zukunft der Kirche, soweit das nach menschlichem Ermessen überhaupt möglich ist.

Sie waren auch als akademischer Lehrer für Pfarrerinnen und Pfarrer tätig. Worum geht es Ihnen als Praktischer Theologe für unsere Kirche?

Mir geht es als Praktischer Theologe darum, Praxis im Raum der Kirche – und das ist nicht nur die

Praxis von Pfarrerinnen und Pfarrern, sondern aller Christen –, die Glaubenspraxis verantwortet zu reflektieren, sie zu stärken, ggf. auch nachzujustieren, ggf. auch Einhalt zu bieten. Das geht nur mit einer fundierten Bildung, die sowohl in die Geschichte der Kirche und der Theologie bis zu den biblischen Ursprüngen zurückblickt, als auch die Gegenwart fachlich analysiert im Blick auf die menschlich prognostizierbare Zukunft der Kirche in unserer Gesellschaft. Das Spiel zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft im Lot zu halten, um darin auch das frühere wie gegenwärtige Wirken des Heiligen Geistes zu verorten – wir können das ja immer nur nachgängig –, dazu mit beizutragen, daran habe ich versucht, in den verschiedensten Positionen zu arbeiten und dem Nachwuchs an engagierten Studierenden, den wir haben, den Blick dafür zu schärfen.

Allerdings – jetzt komme ich nochmal auf die Landessynode zurück – habe ich das unter dem Eindruck getan, dass auch in der Synode akademische theologische Bildung augenblicklich nicht in dem Maße wertgeschätzt wird, wie ich mir das wünschen würde. Wir haben die drei theologischen Fakultätsstandorte in unserer Synode qua Verfassung vertreten, München, Erlangen und Neuendettelsau. Niemand von uns drei Theologieprofessoren ist in dieser Synodalperiode zu einer der Predigten im Eröffnungsgottesdienst der Landessynode eingeladen worden. Niemand von uns ist während der Synode oder an einem der Ausschusstage um eine der Andachten gebeten worden. Das ist ein mögliches Indiz, dass für die Synode an Stelle eines Priestertums aller Getauften ein „Theologentum aller Getauften“ Modell war, und Theologie als ein Thema galt, bei dem jeder mitreden kann, wenn er über ein gewisses Maß an ehrenamtlichem Engagement in

unserer Kirche verfügt. Da sehe ich im Grunde eine der ganz großen Gefährdungen für unsere Kirche.

Diese Fragestellungen kulminieren für mich im Umgang unserer Landeskirche mit dem Präsidentenamt der Synode. Ich würde mir von einer neuen Landessynode wünschen, dass sie zu Beginn, wie sie das sicherlich auch tun wird, miteinander sorgfältig Verfassung und Geschäftsordnung unserer Kirche studieren wird und sich genau Grenzen wie Aufgaben des Präsidiums der Landessynode und des Landessynodalausschusses deutlich macht. Wir haben in der zu Ende gegangenen Periode aufgrund der ehrenvollen Berufung unseres Landesbischofs zum Ratsvorsitzenden der EKD erlebt, dass sich das Präsidium fast schon zum fünften kirchenleitenden Organ entwickelt hat. Noch dazu ist mit dem Präsidentenamt ja der Vorsitz im Berufungsausschuss unserer Landeskirche verbunden, und die Berufungen aller Oberkirchenrätinnen und -räte sowie die Verlängerung ihrer Amtszeit werden vom Berufungsausschuss verantwortet, eine diskrete Aufgabe jenseits von kirchenpolitischen Positionierungen. Ein*e Synodalpräsident*in gleicht vom Verantwortungsbezug und von der Amtsführung einer bzw. einem Landtags- oder Bundestagspräsidentin/-en.

Peinlich empfinde ich auch, dass der noch im Amt befindliche Landessynodalausschuss bei seiner Mitwirkung an der ergänzenden Berufung der Mitglieder der nächsten Synodalperiode mit dem bisherigen geistlichen Vizepräsidenten Hans Stiegler eines seiner eigenen Mitglieder und einen kurz vor dem Ruhestand stehenden Dekan, der sich dezidiert nicht mehr zur Wahl als Synodaler gestellt hatte, für weitere sechs Jahre in die neue Synode beruft – aus welchen mir nicht einleuchtenden Gründen auch immer. Ich sehe darin, auch wenn

der Schritt rechtlich nicht zu beanstanden ist, eine problematische Ausweitung der Spielräume unseres geltenden Landessynodalwahlgesetzes, die von der neuen Synode durch eine entsprechende Gesetzesänderung unterbunden werden sollte. Wir brauchen in unserer

Landessynode keine Unterscheidung zwischen entbehrlichen und unentbehrlichen Synodalen!

Herr Prof. Raschzok, herzlichen Dank für das Gespräch.

Die Fragen stellte der Schriftleiter.

Die „erlittene Freiheit“

Evangelische Kirchen und ihr Recht in der Weimarer Republik

Kirchen in der Revolution – Kirchen in der Republik¹

„Da kommt die Revolution! Die Mächte der Zerstörung, die auf ein abgekämpftes und zermürbtes Volk losbrechen, wenden sich auch gegen die Kirche (...)“². „Damit war das stärkste Band zerschnitten, das die Kirche an den Staat gebunden hatte. (...) Einem republikanischen Staat gegenüber konnten die Rücksichten nicht mehr gelten, die auf den König genommen werden mussten. Ein Neubau der kirchlichen Verfassung, eine Neubildung aller Kirchenbehörden war die notwendige Konsequenz aus dieser großen Wendung der Dinge. Wohl blieb die Kirche in Verbindung mit dem Staat. Aber grundsätzlich war sie frei. Ihre Verfassung konnte sie selbst gestalten, ihre Behörden selber bilden. (...) Die Selbstständigkeit der Kirche ist da. (...)“³

„Die Zeit der Träume und der Utopien ist vorbei. Die Arbeit an der Kirche hat jetzt sicheren Grund. Ecclesiam Habemus! Wir haben eine Kirche! Wir stehen vor einer Wendung, die niemand hatte voraussehen können. Das Ziel ist erreicht! Gott wollte eine evange-

lische Kirche!“⁴ Diese Zitate finden sich in Otto Dibelius' Werk „Das Jahrhundert der Kirche“ aus dem Jahr 1926⁵. Zum Beginn der goldenen Jahre der Weimarer Republik findet Dibelius zu einer positiven Rückschau auf die Novemberrevolution, das Werden der Republik und die hierdurch bedingten Anpassungsprozesse der Kirchen der Reformation in Deutschland.

Im Folgenden sollen diese Prozesse, die Rolle der evangelischen Kirchen in der Weimarer Republik und die prägenden Entwicklungen der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung schlaglichtartig behandelt werden. Der Beitrag fokussiert auf Fragen der Kirchenorganisation. Zu Beginn wirft er einen kurzen Blick auf die Stimmungslage in den evangelischen Kirchen im unmittelbaren Eindruck der Novemberrevolution. Anders als die katholische Universalkirche waren die evangelischen Kirchentümer auf das Innigste verbunden mit dem monarchischen Prinzip, und die Rechtsgestalt der Kirche war Ausdruck des Bündnisses von Thron und Altar⁶. In einem zwei-

4 ebd., S. 77.

5 Zu Person und dem Werk vgl. Fritz: Otto Dibelius, Ein Kirchenmann in der Zeit zwischen Monarchie und Diktatur, 1998, S. 187 ff.

6 Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 2017, § 26 Rdn. 4 ff.; Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, 1933, S. 176 ff.

ten Schritt ist deshalb darauf einzugehen, was die Revolution den evangelischen Kirchen mit dem landesherrlichen Kirchenregiment genommen hat. Im Perspektivenwechsel sollen kursorisch die Prozesse der Kirchenbildung und die ersten Staatskirchenverträge erörtert werden. Anstelle einer Würdigung und einer Bewertung der Rolle der evangelischen Kirchen in der Weimarer Republik soll zum Schluss an einige Bemerkungen Rudolf Smends zum Verhältnis von Protestantismus und Demokratie erinnert werden.

Das gelöste Bündnis von „Thron und Altar“ oder: von der Staats- zur Volkskirche

Der verlorene Weltkrieg, das Verschwinden der Fürsten, die Novemberrevolution, die heterogenen Entwürfe einer gesellschaftlichen und staatlichen Neuordnung bedeuteten für weite Teile des deutschen Protestantismus eine tiefgreifende Traumatisierung und Irritation⁷. Zwar finden sich schon im November 1918 keine Aufrufe zum Widerstand, wohl aber wurde etwa im preußischen Evangelischen Oberkirchenrat „bangsten Sorgen“ und „namenloser Trauer“ Ausdruck verliehen⁸. In Württemberg empfahl die Kirchenleitung weiterhin für den ehemaligen Landesherrn zu beten⁹.

Die Revolution ihrerseits wurde erst allmählich eingefangen und vom sozialistischen Überschwang befreit. Nicht zuletzt der Prozess der Verfassungsgebung unter den auch religionspolitischen Rahmenbedingungen der Weimarer Koali-

7 Das Nachfolgende findet sich vor allem bei: Nowak, Evangelische Kirche und Weimarer Republik, 1981; ders., Geschichte des Christentums in Deutschland, 1995, S. 205 ff.

8 EOK, KGuVBl. 1918, S. 49, hier nach: Nowak, S. 18.

9 Nowak, S. 18.

1 Dieser Beitrag wurde mit freundlicher Genehmigung dem Hessischen Pfarrblatt Nr. 1/2020 entnommen.

2 Dibelius, Das Jahrhundert der Kirche, Berlin 1926, S. 75.

3 ebd., S. 75 f.

tion vom Zentrum bis zum MSPD trägt hierzu bei. Die Übergangsphase war auch für die evangelischen Kirchen unruhig¹⁰. Für eine Staatskirche bedeutet der revolutionäre Umbau der Staatsverfassung eben etwas anderes als für die katholische Universalkirche, für die das tiefgehende Zerwürfnis mit der überwundenen Staatsordnung, nämlich der Kulturkampf, noch immer gegenwärtig war. Prominent zeigen dies die preußische Kultur- und Schulpolitik und die kirchlichen Reaktionen hierauf¹¹. Hier hatte der preußische Kultusminister Hoffmann unmittelbar nach dem 9. November 1918 mit der Umsetzung eines strikten Programms der Trennung von Staat und Kirche – der Entkirchlichung des Staates – begonnen, im Schulrecht nicht nur das Schulgebet und den Religionsunterricht als Pflichtfach abgeschafft, sondern auch für April 1919 die Einstellung der Staatsleistungen angekündigt¹². Hiergegen legte die altpreußische Kirche eine förmliche „Rechtsverwahrung“ ein¹³. Die Korrekturen an der preußischen Religionspolitik im Laufe des Frühjahrs 1919 und die weitgehende Sicherung kirchlicher Rechtspositionen im Prozess der Verfassungsgebung waren auch das Ergebnis kirchlicher Lobbyarbeit und Mobilisierung¹⁴.

10 Huber/Huber (Hrsg.), Staat und Kirche, Band 4, 2014, S. 3 ff.; Nowak, S. 17 ff. m. w. Nw.; Quellen bei: Krumwiede, Evangelische Kirche und Theologie in der Weimarer Republik, 1990, S. 12 ff.

11 Nowak, S. 22 ff.

12 Huber/Huber (Hrsg.), Staat und Kirche, Band 4, 2014, S. 6, 14 f. Zu Preußen: Nowak, Geschichte des Christentums in Deutschland, 1995, S. 207 ff.; ders., Evangelische Kirche und Weimarer Republik, 1981, S. 23 f.

13 Huber/Huber (Hrsg.), Staat und Kirche, Band 4, 2014, S. 16 ff. m. w. Nw.

14 Nowak, Evangelische Kirche und Weimarer Republik, 1981, S. 72 ff.

Die von Kurt Nowak treffend bezeichnete „Explosion der Moderne“¹⁵ blieb auch für den Protestantismus nicht aus. Neben starken restaurativen Elementen lässt sich insbesondere in der Theologie mit der sogenannten Krisentheologie ein deutlicher Aufbruch feststellen¹⁶; in der kirchlichen Praxis kommt es nach staatlichem Vorbild zur Bildung von Volkskirchenräten¹⁷. Überhaupt bezeichnet der Begriff der Volkskirche ein neues Paradigma der Abkehr vom Staatskirchentum und der Reorganisation des kirchlichen Protestantismus in Weimar¹⁸. Dies gilt auch für die kirchliche Neuordnung im Bereich der „Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“¹⁹.

Der Begriff Volkskirche ist für Theologen, Kirchenleitungen und Laien mit einem erheblichen Orientierungsgewinn verbunden. Mit ihm konnte man sich von konkurrierenden Ordnungskonzepten der Staatskirche, aber auch der Freiwilligkeitskirche, der Bekenntnis- und insbesondere der Pastorenkirche abgrenzen. Im Kontext der kirchlichen Verfassungsgebung war die Idee der Volkskirche ein kaum zu unterschätzendes Integrationsmittel. Es erlaubte die Stärkung des synodalen Prinzips. Im Außenverhältnis zum Staat wiederum konnte in der Betonung der Volkskirche eine positive Einstellung zum Staatswesen und zum Volkskörper generiert werden, ohne dass damit eine Identifikation mit

15 Nowak, Geschichte des Christentums in Deutschland, 1995, S. 205.

16 ebd., S. 212 ff.

17 ebd., S. 217 ff.; ders., Evangelische Kirche und Weimarer Republik, 1981, S. 63 ff.

18 Nunmehr umfassend: Brunner, Volkskirche – zur Geschichte eines schillernden Begriffs, 1918–1960, Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte, Göttingen i. E. 2019.

19 Steitz, Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 1977, S. 451 ff.

der Realität der parlamentarischen republikanischen Verfassungsordnung gefordert wäre. Mit dem Volk hatte man einen Bezugspunkt, der die Verfassungsordnung übergreift und es erlaubt, sich positiv auf Nation und Staat zu beziehen, ohne die Demokratie befürworten zu müssen²⁰.

Der starke restaurative und nationalistische Zug im Verhältnis des amtskirchlich organisierten Protestantismus zur Weimarer Republik zeigt sich schon in der Frühphase der Republik deutlich in den Verhandlungen der evangelischen Kirchentage²¹. Symptomatisch hierfür ist schon die Begrüßungsansprache des Kirchentagsvorsitzenden Moeller auf dem ersten evangelischen Kirchentag in Dresden im September 1919,²² in der er beklagte, dass „die Herrlichkeit des deutschen Kaiserreiches, der Traum unserer Väter, der Stolz jedes Deutschen“ dahin sei. Mit ihr geschieden sei „der hohe Träger der deutschen Macht, der Herrscher und das Herrscherhaus, das wir als Bannerträger deutscher Größe so innig liebten und verehrten“²³.

Auf dem Stuttgarter Kirchentag im Jahr 1921 wurde vom Hauptredner Julius Kaftan eine neue Aufgabe der evangelischen Kirche beschrieben²⁴. Ausgangspunkt war

20 Tanner, Protestantische Demokratiekritik in der Weimarer Republik, in: Ziegert (Hrsg.), Die Kirchen und die Weimarer Republik, 1994, S. 23 ff.

21 Nowak, Evangelische Kirche und Weimarer Republik, 1981, S. 63 ff.

22 Bormuth, Die Deutschen Evangelischen Kirchentage in der Weimarer Republik, 2007, S. 128 ff.

23 Verhandlungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages, 1919, S. 57. Auch in: Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber (Hrsg.), Staat und Kirche, Band 4, 2014, S. 518 f. Vgl. Nowak, Evangelische Kirche und Weimarer Republik, 1981, S. 69 ff.

24 Kaftan, Die neue Aufgabe, die der evangelischen Kirche aus der von der

eine Qualifikation der Weimarer Republik als „religionsloser Staat“, der zum äußersten Widerspruch all derer herausfordere, die sich zum christlichen Gottesglauben bekannten²⁵. Der Kirche, als Volkskirche, komme die Aufgabe zu, Kristallisationspunkt der geistig sittlichen Kultur zu werden bis die Zeiten sich wieder änderten und die alte Wechselbeziehung zum christlichen Staat wiederhergestellt sei²⁶. Die Kirche wird hier in Opposition zur staatlichen Ordnung und zur Republik gesetzt²⁷.

Ernst Troeltsch hat dies aufmerksam beobachtet: „So sind es auch heute und heute erst recht die konservativen, revolutionsfeindlichen, antidemokratischen Elemente der Gesellschaft, die in den kirchlichen Neubildungen meistens die Führung haben (...). Die Konservativen haben im Staat die Herrschaft verloren, in der Kirche wollen sie sie haben. Das Ideal ist, die Kirche zu einer Art geistiger Gegenrevolution zu machen“²⁸. Diese Rolle nehmen weite Teile der Kirchen der Reformation in der Weimarer Republik an.

Weimarer Reichsverfassung: Entflechtung und Kooperationsgarantien

Die Weimarer Reichsverfassung beraubte die evangelischen Lan-

Revolution proklamierten Religionslosigkeit des Staates erwächst, in: Verhandlungen des 2. Deutschen evangelischen Kirchentages 1921, S. 121 ff. Dazu: Bormuth, Die Deutschen Evangelischen Kirchentage in der Weimarer Republik, 2007, S. 179 ff. 25 Kaftan, in: Verhandlungen des 2. Deutschen evangelischen Kirchentages 1921, S. 131.

26 ebd., S. 137.

27 Nowak, Evangelische Kirche und Weimarer Republik, 1981, S. 78

28 Troeltsch, Die Kundgebungen des Dresdener Kirchentages, in: Schriften zur Politik und Kulturphilosophie (1918-1923), 2002, S. 259 (261 f.).

deskirchen ihrer exklusiven Nähebeziehung zum Staat und der damit einhergehenden Vorrechte. Das Weimarer Verfassungswerk als, wie Johannes Meerfeld es in der Nationalversammlung ausdrückte, Form „scheidungsfriedlicher Trennung“²⁹ verabschiedete zwar laizisierende strikte Trennungssysteme und die konsequente Privatisierung der Religion. Das Weimarer System fußt vielmehr auf einer „hinkenden Trennung“³⁰ und belässt den Religionsgesellschaften weite Räume der Kooperation mit dem Staat³¹.

Einerseits gibt es Elemente, die deutlich auf eine Trennung von Staat und Kirche abzielen. Vor allem sind hier das Verbot der Staatskirche in Art. 137 Abs. 1 WRV, sowie auf vermögensrechtlichem Bereich die Entflechtungsnorm des Art. 138 Abs. 1 WRV, d. h. die Ablösung der Staatsleistungen, zu nennen. Andererseits finden sich weitreichende Garantien der Autonomie der Religionsgesellschaften, namentlich zur Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten in Art. 137 Abs. 3 WRV; es findet sich die Gewährleistung des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts in Art. 137 Abs. 5 WRV und der damit verbundenen Kooperationsrechte, namentlich eigener Rechtsetzung, der Dienstherrenfähigkeit, sowie des in Art. 137 Abs. 6 WRV nochmals hervorgehobenen Besteuerungsrechts. Die gemeinsamen Angelegenheiten, wie die der Anstaltsseelsorge, genießen eben-

29 Vgl. Meerfeld, Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Band 336, Bericht des Verfassungsausschusses, S. 188. Dazu: Richter, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, S. 336.

30 Stutz, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII., Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, 1925, Phil.-hist. Klasse Nr. 3/4, S. 1 (54, Fn. 2).

31 Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 2017, § 26 Rdn. 9 ff.

so Verfassungsrang wie der Sonntag- und Feiertagsschutz in der institutionellen Garantie des Art. 139 WRV. Kurz: Im „kirchenpolitischen System“³² der Weimarer Reichsverfassung findet die öffentliche Funktion von Religionsgemeinschaften deutlich Raum.

Für die evangelischen Kirchen bedeutete es allerdings auch eine Zurückstellung, stand ihnen das Rechtsformenangebot der Verfassung doch nur in gleicher Weise wie allen anderen Religions- und Weltanschauungsgesellschaften offen. Die über diese Kooperationsformen hinausgehenden institutionellen Beziehungen, das Zugleich staatlicher und kirchlicher Zwecke, wurden durch die dunkle Norm des Verbots der Staatskirche aufgehoben³³. Art. 137 Abs. 1 WRV spricht sich, wie die Zeitgenossen klar erkannten, scharf aus „gegenüber einer bestimmten, engen Verbindung zwischen Staat und Kirche, wie sie bei der evangelischen Landeskirche bislang vorhanden war“³⁴.

Das Verschwinden der deutschen Könige und Fürsten, der monarchisch legitimierten Landesherren, beraubte die evangelischen Kirchen auch der Spitze ihrer Kirchenorganisation. Es gehörte zu den Eigentümlichkeiten der Reformation, dass sie die sich bildenden

32 Giese, Das kirchenpolitische System der Weimarer Reichsverfassung, in: AöR 7 (1924), 1 ff.

33 v. Campenhausen, Der heutige Verfassungsstaat und die Religion, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts, 2. Aufl., Berlin 1994, § 2, S. 47 (64). Zum Entstehungsumfeld: Jean d'Heur, Der Begriff der „Staatskirche“ in seiner historischen Entwicklung, Der Staat 30 (1991), S. 242 ff

34 Mausbach, Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Sten. Berichte., Band 328, S. 1644 C. Dazu: Anschütz, WRV, Kommentar, 14. Aufl., 1933, Art. 137 Anm. 1;

Kirchentümer gegen ihre theologischen Grundaussagen unter den Schutz und Schirm der protestantischen Landesherren gestellt hatten³⁵. Diese übten bischöfliche Funktionen gegenüber den evangelischen Landeskirchen aus. Die cura religionis des christlichen Landesherren umfasste eben nicht nur die paritätische Ausübung der äußeren Kirchenhoheit gegenüber allen anerkannten Kirchen, also die iura circa sacra, sondern gegenüber seinen evangelischen Untertanen auch die Ausübung kirchenleitender Funktionen, die iura in sacris³⁶.

Von der umfassenden Kirchengewalt der absoluten Landesherren hatten sich diese durch die Emanzipation und Verselbstständigung der Kirchenorganisation im langen 19. Jahrhundert ihrerseits schon weit entfernt³⁷. Die landesherrlichen Aufsichts- und Kontrollrechte in der Wahrnehmung der allgemeinen Kirchaufsicht wie auch der iura in sacris gegenüber den evangelischen Landeskirchen waren schon vor 1918 differenziert ausgeprägt, die Kirchenverwaltung war aus der allgemeinen Staatsverwaltung ausdifferenziert und in zunehmendem Maße durch die Einrichtung der Synoden gebunden³⁸. Damit war die Trennung der

evangelischen Kirchen vom Staat schon vor der Revolution weit fortgeschritten³⁹. Der landesherrliche Summepiskopat als solcher war aber weithin akzeptiert und bedeutete kirchenpolitisch eine Symbiose mit der Monarchie.

Staatsrechtlich fußte der Summepiskopat auf dem monarchischen Prinzip und war deshalb in den nunmehr revolutionären oder schon republikanisch verfassten Ländern herrenlos geworden⁴⁰. Wenn es sich bei der inneren Kirchenleitung um ein Element der Staatsleitung handelte, so war es eine offene Frage, ob die kirchenleitenden Rechte des Monarchen nicht zusammen mit seinen weltlichen Befugnissen auf die revolutionären neuen Regierungen als Rechtsnachfolgerinnen der Monarchen übergegangen waren. Das Schicksal des landesherrlichen Kirchenregiments in den Ländern ist denn auch höchst unterschiedlich und begründet sehr unterschiedliche Ausgangsbedingungen für die Prozesse der Neuorganisation der evangelischen Kirchen⁴¹.

Kirchenrechts, in: Anke/de Wall/Heinig (Hrsg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, 2016, § 3 Rdn. 16; Unruh, Grundlagen und Grundzüge evangelischer Kirchenverfassung, ebd., § 9 Rdn. 16 ff.

39 Link, Zwischen königlichem Summepiskopat und Weltanschauungsdiktatur, 2013, S. 51 ff.

40 ebd., S. 33; de Wall/Muckel, Kirchenrecht, 5. Aufl., 2017, § 7 Rdn. 5. Zeitgenössisch: Sägmüller, Der rechtliche Gehalt der Trennung von Kirche und Staat, 1916.

41 Vgl.: Huber/Huber (Hrsg.), Staat und Kirche, Band 4, 2014, S. 47 ff. mit zahlreichen Quellen. Siehe auch: Bullinger, Das Ende des Landesherrlichen Kirchenregiments und die Neugestaltung der evangelischen Kirche, in: ZevKR 19 (1974), S. 73 ff.; Link, Summepiskopat S. 58 m. w. Nw.; ders., Kirchliche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., 2017, § 26 Rdn. 2 f. m. w. Nw.

Die einzige evangelische Landeskirche, für die die Weiterführung des Kirchenregiments nach dem Amtsverzicht des Landesherrn schon vor der Novemberrevolution gesetzlich geregelt wurde, war die evangelische Landeskirche von Württemberg⁴². Hier hatte der König noch vor Thronverzicht gesetzlich den Übergang des Kirchenregiments auf die württembergische Kirchenregierung bestimmt⁴³. Entsprechendes lässt sich für den badischen Großherzog feststellen⁴⁴. In Österreich übertrug das neue Staatsgrundgesetz die entsprechenden Rechte auf die neue Staatsregierung. In Sachsen hatte der katholische König seine Befugnisse auf drei von ihm beauftragte Minister in evangelicis übertragen. An dieser Übertragung hielt die sächsische Revolutionsregierung beharrlich fest.

In Hessen wiederum wurden die kirchenleitenden Funktionen unmittelbar nach dem Umsturz auf kirchliche Organe übertragen. In Oldenburg ermächtigte sich die Kirchenleitung selbst. In Preußen fehlte es an einer ausdrücklichen Regelung⁴⁵. Schon am 5. Dezember 1918 nahm das preußische Staatsministerium für sich die kirchenregimentlichen Befugnisse des ehemaligen Landesherrn in Anspruch und ernannte einen Beauftragten für die evangelischen Landeskirchen⁴⁶. Zwar gelang es

42 Huber/Huber (Hrsg.), Staat und Kirche, Band 3, 2014, S. 580 f.

43 Vorläufiges kirchliches Gesetz, betreffend die Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte, vom 9.11.1918, in: Huber/Huber (Hrsg.), Staat und Kirche, Band 3, 2014, S. 582 f.

44 Huber/Huber (Hrsg.), Staat und Kirche, Band 4, 2014, S. 51.

45 Zum Nachfolgenden: Huber/Huber (Hrsg.), Staat und Kirche, Band 4, 2014, S. 33 ff., 535 ff.

46 Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, 1933, S. 178 ff.; Link, Summepiskopat, S. 58.

den Kirchen, diesen Eingriff in ihre Autonomie zurückzuweisen, jedoch adaptierte Preußen das sächsische Institut und übertrug die Rechte des landesherrlichen Kirchenregiments durch Landesgesetz vom März 1919 auf drei dem evangelischen Bekenntnis angehörende Mitglieder des Staatsministeriums. Erst nach erneuten Protesten wurden im Juli 1920 die kirchenregimentlichen Rechte des ehemaligen preußischen Königs für die altpreußische Landeskirche auf den neugebildeten Landeskirchenausschuss übertragen.

Ungeachtet dessen bestätigte die preußische Verfassung vom 30. November 1920 die Stellung der Minister in evangelicis in Bezug auf die kleineren preußischen Landeskirchen bis zur Neuregelung des Kirchenregiments durch staatsgesetzlich bestätigte Kirchengesetze. Die Zeit der Weimarer Republik ist auf der Ebene der Landesgesetzgebung überhaupt durch erhebliche Unsicherheiten geprägt, welche staatlichen Vorbehaltsrechte gegenüber der Autonomiesphäre der Religionsgemeinschaften noch fortbestanden⁴⁷.

Auch auf der verfassungsrechtlichen Ebene zeichnen sich konfessionell rückführbare Beharrungskräfte ab⁴⁸. So sind es evangelische Staatskirchenrechtler, die auf einer besonderen staatlichen Aufsicht über die als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfassten Religionsgesellschaften bestehen⁴⁹. Hier

47 Zum bunten Bild auf der Ebene der Länder: Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, 1933, S. 96 ff.
48 Umfassend zum Nachfolgenden: Könemann, Das Staatskirchenrecht in der wissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Zeit, 2011, insbes. S. 390 ff.
49 ebd., S. 392 f. Einen zeitgenössischen Überblick über das Meinungsspektrum in der Spätphase der Republik bietet: Heckel, Das staatskirchenrechtliche Schrifttum der Jahre 1930 und 1931, VerwArch 39(1932), 280 ff.

hatte Wilhelm Kahl einflussreich schon in der Nationalversammlung darauf hingewiesen,⁵⁰ dass die der traditionellen Kirchaufsicht entsprechenden, besonderen Aufsichtsrechte ein Korrelat des öffentlich-rechtlichen Status der Religionsgesellschaften seien⁵¹. Stimmen aus der katholischen Staatskirchenrechtslehre betonen hiergegen, dass Religionsgesellschaften keiner besonderen Staatsaufsicht unterliegen und verweisen insoweit auf das Vorbild der allgemeinen Vereinsaufsicht⁵². Schon hieran sieht man, dass die dogmatische Durchdringung und die rechtspraktische Anwendung der religionsverfassungsrechtlichen Garantien der Weimarer Verfassungsordnung höchst heterogen sind und mit einer durchaus erkennbaren konfessionellen Prägung einhergehen.

Der Aufbau der Landeskirchen und die Zeit der Verfassungsgebung

Neben dem Streben nach einer stärkeren Kooperation der evangelischen Kirchen, das in die Bildung des Kirchenbundes mündete,⁵³ macht die neugewonnene Autonomie der evangelischen Kirchen eine neue Regelung und Neugestaltung

50 Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Sten. Berichte., Band 328, S. 1647.

51 Zur sog. Korrelatentheorie auch: Anschütz, WRV, Kommentar, 14. Aufl. 1933, Art. 137 Anm. 5; Schoen, Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart, VerwArch 29 (1922), 1 (20); Berner, Die Staatsaufsicht über die Kirchen, RuPrVbl. 1929, S. 693 ff. Dagegen: Ebers, Staat und Kirche, 1930, S. 121, 126, 133, 299 ff. Zur Weimarer Diskussion: Jean d'Heur, Der Begriff der „Staatskirche“ in seiner historischen Entwicklung, Der Staat 30 (1991), 442 (460 ff.).

52 Dagegen: Ebers, Staat und Kirche, 1930, S. 121, 126, 133, 299 ff.

53 Näher: Huber/Huber (Hrsg.), Staat und Kirche, Band 4, 2014, S. 522 ff.

ihrer inneren Ordnung erforderlich.⁵⁴ Die Weimarer Reichsverfassung bot für diese Prozesse den Mantel der Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Binnenverfassung zu ordnen den Religionsgesellschaften damals wie heute selbst überlassen blieb.

Bemerkenswert an den Prozessen der Neugestaltung kirchlicher Verfassungen bzw. der Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse auf kirchenverfassungsrechtlicher Ebene ist zunächst ihre Geschwindigkeit. Unter dem Druck der äußeren Verhältnisse war die Konsensbereitschaft der unterschiedlichen kirchlichen Gruppen in den verfassungsgebenden Synoden augenscheinlich hoch⁵⁵.

Mit den verfassungsgebenden Synoden ist schon ein weiteres Merkmal der Neugestaltung kirchlicher Verhältnisse angesprochen, denn diese gehen mit einer Ausweitung des synodalen Prinzips und einer Aufwertung des Wahlverfahrens einher⁵⁶. Heterogen ist die Verortung kirchenleitender Funktionen. Die Rechte, die einst den Landesherrn im Rahmen ihres Kirchenregiments zustanden, werden von den Verfassungsordnungen unterschiedlich verteilt: Es gibt Kirchenverfassungen, die monistische Modelle der Verortung kirchenleitender Funktionen in den Synoden

54 Hierzu Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, 1933, S. 177 ff.; Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 2017, § 27 Rdn. 1 ff. Zu den Quellen: Huber/Huber (Hrsg.), Staat und Kirche, Band 4, 2014, S. 535 ff. (Preußen), 610 (übrige Länder). Zu Hessen, Nassau und Frankfurt: Steitz, Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 1977, S. 454 ff., 477 ff., 498 ff.

55 Zu dieser Eigenart der Verfassungsgebungen: Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, 1933, S. 185.

56 Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 2017, § 27 Rdn. 3 f. m. w. Nw.

präferieren, und es gibt Kirchenverfassungen, die eine Mischung und Verteilung der Kompetenzen auf unterschiedliche Behörden und Organe vorsehen, also insbesondere neben den Synoden die Landeskirchenräte in die Verantwortung nehmen⁵⁷.

Noch heute ist die Verortung der kirchenleitenden Funktion in den Landeskirchen in hohem Maße durch bekenntnisbestimmte Vorverständnisse der Bedeutung des Synodal- und Gemeindeprinzips determiniert. Vor allem aber müssen sich die Weimarer Verfassungswerke dem Problem stellen, ob neben den kirchenleitenden Funktionen der Synoden und Konsistorien auch ein leitendes geistliches Amt etabliert wird⁵⁸. Die Diskurse führen tief in das noch heute virulente Problem des Amtsverständnisses der Kirchen und der Legitimierbarkeit eines evangelischen Bischofsamtes⁵⁹.

Liest man die Verfassungstexte Weimars, fällt zweierlei auf: Einerseits wahren sie in den Handlungsformen und in der Organstruktur weitgehend Kontinuität zum Vorgefundenen. Die staatsanaloge

57 Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, 1933, S. 182 ff., 206 ff.; Frost, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, 1972, S. 346 ff.; Bullinger, Das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und die Neugestaltung der evangelischen Kirche, 1969, S. 117 ff.

58 Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, 1933, S. 221 ff.; Wendebourg, Der lange Schatten des landesherrlichen Kirchenregiments, in: ZThK 100 (2003), S. 420 ff.

59 Träger, Das Bischofsamt in der Evangelisch-lutherischen Kirche, 1966, S. 90 ff.; Tebbe, Das Bischofsamt in den lutherischen Landeskirchen Deutschlands nach dem Hinfall des landesherrlichen Kirchenregiments (1918) bis zum Vorabend der nationalsozialistischen Machtergreifung (1933), 1957.

Verfassung der Kirchentümer und die Neigung des evangelischen Kirchenrechts zur Mimikry der staatlichen Rechtsordnung setzt sich – nun freilich nach dem Vorbild der parlamentarischen Republik – ungebrochen fort⁶⁰. Zum anderen sind diese frühen Kirchenverfassungen puristische Organisationsordnungen. Der Anteil theologisch überhöhter Sätze und bekenntnisbezogener Aussagen ist gering. Die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse nach der Katastrophe des Nationalsozialismus scheint im Anschluss an Barmen ein viel größeres Maß an theologischer Rückversicherung des Kirchenrechts ausgelöst zu haben als die Novemberrevolution.

Neue Kooperationen und die erste Hoch-Zeit der Staatskirchenverträge

Die Weimarer Reichsverfassung führt auch zur Neuordnung der Beziehungen der Kirchen zum religiös-weltanschaulich neutralen Staat. Diese nimmt zunächst Reich und vor allem Länder in die Pflicht. Auch in den religionsbezogenen Garantien der Weimarer Reichsverfassung ist eine Rahmenordnung angelegt, die auf Ausfüllung durch den staatlichen Gesetzgeber angewiesen ist.

Schon zur Weimarer Zeit wird dies virulent im Kirchensteuerrecht. Hier schaffen die Länder einerseits Kirchensteuergesetze, die durch die kirchlichen Steuerordnungen ihrerseits wiederum ausgefüllt werden; andererseits bedingt die Mitglied-

60 Unruh, Grundlagen und Grundzüge evangelischer Kirchenverfassung, in: Anke/de Wall/Heinig (Hrsg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, 2016, § 9 Rdn. 23; de Wall/Muckel, Kirchenrecht, 5. Aufl., 2017, § 7 Rdn. 7; Dienst, Synode – Konsistorium – Demokratie, in: Ziegert (Hrsg.), Die Kirchen und die Weimarer Republik, 1994, S. 105 ff.

schaftsakkessorietät des Kirchensteuerrechts die Ausbildung staatlicher Kirchenaustrittsgesetze⁶¹. Andere Verfassungsaufträge werden vom Weimarer Gesetzgeber nicht wahrgenommen, dies betrifft insbesondere die Frage der Aufhebung der Staatsleistungen und damit der Ablösungsgesetzgebung⁶².

In die Lücke tritt ein im Verlaufe der Weimarer Republik eine Konjunktur erlebendes Instrument der Koordination von Kirchen und Staat. Angesprochen ist das Recht der Staatskirchenverträge⁶³. In die Weimarer Zeit fallen bekanntlich die Abschlüsse der bayerischen, preußischen und badischen Konkordate mit dem Heiligen Stuhl. Diese umfassenden, letztlich völkerrechtlichen Vertragswerke werden auf die evangelischen Kirchen erstreckt,⁶⁴ nicht zuletzt aus Gründen der Parität, aber auch wegen der politischen Durchsetzbarkeit der Verträge.

Jenseits dieser Vertragswerke finden sich auf Seiten der evangelischen Kirche eher technisch anmutende Vereinbarungen, die insbesondere das Schicksal der überkommenen Staatsleistungen

61 Hammer, Rechtsfragen der Kirchensteuer, 2002, S. 55 ff. m. w. Nw. zur Weimarer Entwicklung des Kirchensteuerrechts.

62 Droege, Die verfassungsrechtliche Absicherung der Staatsleistungen und die Voraussetzungen einer Ablösung, in: Hense/Pulte (Hrsg.), Grund und Grenzen staatlicher Religionsförderung, 2014, S. 15 ff.

63 Link, Kirchliche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 2017, § 28 Rdn. 1 ff.; Liermann, Deutsches Evangelisches Kirchenrecht, 1933, S. 130 ff. Zur Qualifikation der Weimarer Republik als erste Phase der Staatskirchenverträge m. zahlr. w. Nw.: Germann, Die Staatskirchenverträge, in: Mückl (Hrsg.), Das Recht der Staatskirchenverträge, 2007, 91 (93 ff.).

64 Huber/Huber (Hrsg.), Staat und Kirche, Band 4, 2014, S. 671 ff.

betreffen. Hier bewährt sich der Vertrag als Instrument, Rechtsklarheit für den Übergangszeitraum zu schaffen und die Verpflichtungen der Länder auf relativ sichere rechtliche Fundamente zu stellen.

Während die Konkordate in ihrer völkerrechtlichen Dimension bewährt waren, betraten die Länder mit dem Abschluss der Staatskirchenverträge mit den evangelischen Kirchen verfassungsrechtliches Neuland⁶⁵. Nicht nur für die Staatsrechtslehre war der Gedanke, dass der Staat die Rechtsbeziehungen mit seinen Bürger*innen durch paktiertes Recht gestaltet, neu und bestenfalls gewöhnungsbedürftig. Die Anpassungsnotwendigkeiten der rechtlichen Neuordnung beweisen hier ein erhebliches innovatives Potenzial, das die Entwicklung des Religionsverfassungsrechts bis heute beeinflusst.

Protestantismus und Demokratie

An Stelle eines Fazits und einer Einschätzung zum Erbe Weimars im Verhältnis von Staat und evangelischen Kirchen sollen zwei Stimmen gehört werden, diejenige Martin Heckels und diejenige Rudolf Smends, die beide in ihrer Zeit als Protagonisten für die Entwicklungen des evangelischen Kirchenrechts im Gegenüber und im Zusammenwirken mit der säkularen Rahmenordnung des staatlichen Rechts stehen.

Nüchtern fällt das Urteil Heckels aus: „Den Kriegausbruch 1914 hat die evangelische Theologie und Kirche als religiöse und nationale Erhebung erlebt und den Krieg als Dienst für Gott, König und Vaterland verstanden (...). Die Niederlage von 1918, der Sturz der Monarchie und das Ende des landesherrlichen

Kirchenregiments wie der christlichen Staatsidee hat sie weithin tief verwundet“⁶⁶.

Aus dem Verlust der privilegierten Stellung und ihrer Gleichstellung mit allen anderen Religionsgesellschaften im kirchenpolitischen System der Weimarer Reichsverfassung darf man mit Heckel konstatieren, dass sich „die Sympathien der evangelischen Kirchen für die Weimarer Republik und die Verfassung“ in Grenzen hielten⁶⁷. Ihr Verständnis für die „Notwendigkeit der freiheitlichen, rechtsstaatlich demokratischen Verfassungsinstitutionen und -garantien“ blieb in der Tat unterentwickelt⁶⁸. Mehr noch: „Die Staats- und Parteienkrise der ausgehenden Weimarer Republik näherte im Protestantismus zum Teil verhängnisvolle Hoffnungen auf eine nationale und religiöse Wiedergeburt und utopische Visionen im konservativ christlichen Geist“⁶⁹. Der Anpassungsdruck der Weimarer Verfassungsordnung und die politischen Prozesse der Republik galten nicht Wenigen als zu überwindende Übergangsphänomene.

1932, im Dämmerlicht der Re-
66 Heckel, Kirche und Staat nach evangelischem Verständnis, in: Listl/Pirson (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts, 2. Aufl., Berlin 1994, § 2, S. 179. Grundlegend zum Vertragsinstrument: Hollerbach, Verträge zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, 1965.

67 Heckel, Kirche und Staat nach evangelischem Verständnis, in: Listl/Pirson S. 180.

68 Zu den Weiterungen im Verhältnis von Protestantismus und Demokratie nur: Heinig, Protestantismus und Demokratie, in: ZevKR 60 (2015), S. 227 ff.; Anselm, Protestantismus und Demokratie in historischer Längsschnittperspektive, in: Heinig (Hrsg.), Aneignung des Gegebenen, 2017, S. 1 ff.

69 Heckel, Kirche und Staat nach evangelischem Verständnis, in: Listl/Pirson, S. 180.

publik, widmete sich schon Rudolf Smend dem Verhältnis von Protestantismus zur Demokratie und meldete in einer Analyse der Haltungen im Protestantismus gegenüber der Weimarer Republik und ihrer Verfassung gewichtige Zweifel an der Bejahung des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates an⁷⁰. Seine Analyse kann noch heute als luzide Zusammenfassung des Verhältnisses zwischen evangelischen Kirchen und Republik gelesen werden: „Die große Mehrheit aber stand der Umwälzung mindestens zunächst innerlich fremd, eher ablehnend gegenüber. An den geschichtlichen, monarchischen, noch immer in gewissem Sinne christlichen Charakter des deutschen Staatswesens nicht nur gewöhnt, sondern ihm innerlichst verbunden, wurde sie durch die Treue gegenüber dieser Vergangenheit und durch die Religions- und Kirchenfeindschaft der Revolution ins Lager der politischen Opposition geführt. Damit ist das gegeben, was man als das heutige deutsche Problem von Protestantismus und Demokratie zu bezeichnen pflegt: daß der deutsche Protestantismus seine geschichtliche Rolle als tragende Grundlage des deutschen Staats endgültig eingebüßt zu haben scheint, dass er politisch gespalten und mindestens zum großen Teile in mehr oder weniger hoffnungslose Oppositionsstellung gedrängt, daß die evangelische Kirche verfassungsrechtlich nur noch eine in ihrer Rechtsstellung für eine Minderheit geschützte Religionsgesellschaft ist. (...) Der deutsche Gesamtprotestantismus hat darum nicht aufgehört, eine geistige Einheit zu sein, auch in den politisch-ethischen Grundüberzeugungen

70 Smend, Protestantismus und Demokratie, in: Müller (Hrsg.), Krisis – ein politisches Manifest, 1932, S. 182 ff., hier nach: Smend, Abhandlungen zum Kirchen- und Staatskirchenrecht, 2019, S. 15 ff.

(...). Auf die Dauer wird es immer mehr auf die Bedeutung dieser gesamtevangelischen Einheit für den Staat ankommen.“⁷¹

„Der Katholizismus hat der deutschen Demokratie den Dienst getan, ihr aus seiner naturrechtlichen Grundhaltung zum Staat heraus in ihrem Geburtsstadium auf die Bahn der verfassungsmäßigen Konsolidierung zu helfen (...). Er habe ihr aber, so Smend weiter, „das Maß geistiger Homogenität“ nicht geben können, „das die Voraussetzung einer innerlich angeeigneten Demokratie in einem entwickelten Kulturvolke ist, und ebenso wenig die letzte Legitimität, deren auch eine demokratische Verfassung in ihrer Weise bedarf. Es ist denkbar, daß diese Wirkungen durch unvorhersehbare elementare Ereignisse irgendwelchen Charakters herbeigeführt werden“, wahrscheinlicher und zu hoffen sei, „daß das Ziel auf dem Wege geistig-sittlicher Überwindung der Kultur- und Staatskrise erreicht werden wird. Die geistige Macht in Deutschland, von der diese Überwindung nach menschlichem Ermessen allein zu erwarten ist, ist der deutsche Protestantismus“⁷².

71 Smend, S. 17.

72 Smend, Abhandlungen zum Kirchen- und Staatskirchenrecht, 2019, S. 24.

Nur ein Jahr später wurde nur zu deutlich, dass diese Hoffnungen enttäuscht wurden. Bei Smend zählt der Protestantismus zu jenen Voraussetzungen, von denen der freiheitliche Verfassungsstaat nach dem berühmten Satz Ernst-Wolfgang Böckenfördes lebt, die er aber um seiner Freiheitlichkeit willen nicht imperativ garantieren kann⁷³. Nicht allein am Fehlen dieser Voraussetzungen ist die Weimarer Republik gescheitert, aber auch die Evangelischen Kirchen tragen Verantwortung an ihrem Scheitern.

Prof. Dr. Michael Droege, Dozent für Öffentliches Recht et al. Universität Tübingen

73 Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: ders., Recht, Staat, Freiheit, 1991, S. 92 (112 f.). Hierzu: Walter, Das Böckenförde Diktum und die Herausforderungen eines modernen Religionsverfassungsrechts, in: Große Kracht/Große Kracht (Hrsg.), Religion, Recht, Republik, 2014, S. 185 ff.

die dabei eine Rolle spielen: Auch Kirche ist begrenzt und auf Gnade angewiesen. Diese immer wieder neu zu vergegenwärtigende theologische Einsicht kann Verständnis der Gemeindeglieder dafür wecken, dass die Kirche nicht allen Ansprüchen und Wünschen genügen kann. Das mag auf den ersten Blick enttäuschend klingen. Aber Pfarrerinnen und Pfarrer werden nur als authentisch wahrgenommen, wenn klar wird, dass ihr Dienst aus einem verwundeten Herzen kommt. Dass die Kirche in den chaotischen und verwirrenden Zeiten selbst auch verwundet wird. Wenn Gläubige in Hongkong spüren, dass sie sich nicht aus den Konflikten herauszieht, sondern mitleidet. Dabei scheinen die vier Kategorien, die Nouwen benützt immer noch zielführend zu sein: Leidende Welt, leidende Generation, leidende Menschheit und leidende Kirche. Das klingt wie ein Echo der päpstlichen Worte aus Evangelii Gaudium (49): „Mir ist eine ‚verbeulte‘ Kirche, die verletzt und beschmutzt ist, weil sie auf die Straßen hinausgegangen ist, lieber, als eine Kirche, die aufgrund ihrer Verslossenheit und ihrer Bequemlichkeit, sich an die eigenen Sicherheiten zu klammern, krank ist.“ Eine solche lateinamerikanisch anmutende Theologie ist mir bisher in Hongkong nicht begegnet, aber die Gedanken im Anschluß an Nouwens Seelsorge scheinen in eine ähnliche Richtung zu gehen.

Eine zweite Beobachtung: Was dieses inhaltliche Schlaglicht von der Missionskonferenz auf eher abstrakter Ebene thematisiert, spielte auch für die Theologiestudierenden an der Chinese University of Hongkong eine Rolle. Da ihr Campus und damit auch ihr Studentenwohnheim zu einem Ort der Auseinandersetzung zwischen sozialer Bewegung und Polizei wurde, wurden die theo-

Kirchen in Hongkong zwischen Tränengas und Traumabewältigung (Schluss)

Schnell kristallisierte sich das Buch von Henri Nouwen „The Wounded Healer“ (1972) als ein bleibender seelsorgerlicher und praktisch-theologischer Entwurf heraus. Mit seinem Verständnis von pastoraler Fürsorge als gute Nachricht und Begegnung für diejenigen und mit denjenigen, die auf gute

Nachricht warten, scheint es in die derzeitige Hongkonger Situation zu sprechen¹ Einige der Themen,

1 So im englischsprachigen Vorwort zur zweiten Ausgabe von 2009. Die deutsche Ausgabe erschien 1987 unter dem Titel „Geheilt durch seine Wunden. Wege zu einer menschlichen Seelsorge“

retischen Kurse abgesagt. Keine Einführung in die Kirchengeschichte, keine Synopse der Evangelien stattdessen viel Praxis. So erzählten die Studierenden bei einem Fußballturnier aller kirchlichen Ausbildungsstätten von ihrem Semester: Sie kochten für die Protestierenden, beherbergten ganz unterschiedliche Menschen in ihren Schlafsälen und spendeten Trost, hörten zu und waren da, wo sich die Auseinandersetzung ihrer Generation abspielte. Es scheint schwer vorstellbar, dass sich diese Theologiestudierenden, die am Herzschlag der sozialen Proteste studiert haben, sich mit einer Theologie zufrieden geben sollten, die eine strikte Trennung zwischen reinem Evangelium auf der einen Seite und der Sphäre der Politik und des weltlichen Engagements auf der anderen Seite propagiert. Stattdessen könnte die Zeit der Krise für Hongkong eine äußerst fruchtbare theologische Zeit sein.

5. Wie weiter? Eine öffentliche Theologie für Hongkong

Bereits nach dem Scheitern des Umbrella-Movements 2014 gab es einige Theologinnen und Theo-

logen, die sich Gedanken über die öffentliche Rolle der Kirche gemacht haben. Eine Konsequenz des jährlichen Gedenkens an die Opfer des Tiananmen-Massakers von 1990 und des Occupy Movements von 2014 ist das Herausstellen der eigenen Hongkonger Identität. Dies zeigt sich noch einmal deutlicher in den derzeitigen Protesten, die auch als Ausdruck dieser Differenzierung von China verstanden werden können. Kung Lap-Yan ermuntert die Kirchen, eine politische Position zu beziehen und damit auch „Kirche für Hongkong“ zu werden. Nicht indem sie mit allen Positionen der Lokalist*innen übereinstimmen, sondern, indem sie Konzepte wie Versöhnung, Dialog und Nächstenliebe in die Zivilgesellschaft einspiele²

Dies sehe ich gerade auch am Lutheran Theological Seminary an dem mein Kollege Sung Kim und ich als von der Bayerischen Landeskirche gesandte Pfarrer unter-

² Siehe Kung Lap-Yan, The "Post"-Umbrella Movement, Hong Kong Identity and Christians, in: The Lutheran World Federation (Hg.), Interactive Pluralism in Asia. Religious Life and Public Space, Leipzig 2016, 89-98.

richten. Idyllisch auf einem Hügel fernab der Auseinandersetzungen der Stadt gelegen, eignet sich dieser Ort dazu, über eine öffentliche Theologie für Hongkong zu reflektieren. Viele Studierende fordern die Debatte über die Rolle der Kirche in der Stadtgesellschaft immer wieder ein und einige Dozierende nutzen die Proteste auch, um neu über die eigenen Kurse nachzudenken und zu fragen, was in diesen Zeiten relevante Theologie sein könnte. Eine chinesische Kollegin hat sich angeregt durch die sozialen Bewegungen intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie Studierende zur Demokratie und zum kritischen Denken hin erzogen werden könnten. Public Theology steht nicht nur auf dem Stundenplan, sondern liegt in der Luft. Das ist nicht unbedingt der „Pfarrer Niemöller in Hongkong“, von dem Sonntagsblatt-Redakteur Markus Springer noch im August 2019 geträumt hat³, aber immerhin ein wichtiger Anfang einer gerade erst beginnenden Debatte innerhalb der christlichen Communities in Hongkong.

³ Siehe Markus Springer, Eine Halleluja für die Demokratie, in: Bayerisches Sonntagsblatt vom 25.08.2019, S. 3

Antisemitismus und Alltag – jüdisches Leben heute

Von der Januartagung der Bayerischen Pfarrbruderschaft in der Israelitischen Kultusgemeinde Nürnberg

Großen Zuspruch erfuhr in diesem Jahr die Januartagung der „Bayerischen Pfarrbruderschaft –Theologische Weggemeinschaft von Frauen und Männern“. Es lag sicherlich gleichermaßen am Tagungsort in der Israelitischen Kultusgemeinde wie an der bestürzenden Aktualität des Themas. Die Tagung war lange vor dem Terroranschlag in Halle am Jom Kippur 2019 geplant worden. Dieser allerdings brachte auf furchtbare Weise zum Ausdruck, was sich nach Einschätzung unserer jü-

dischen Gesprächspartner schon lange angebahnt hatte.

Wie deutsche Jüdinnen und Juden ihr Leben heute im Alltag erfahren, kam freilich erst am Nachmittag zur Sprache. Zunächst brachte der Vorsitzende der IKG, Jo-Achim Hamburger, zusammen mit dem Geschäftsführer, André Freud, den Vorschlag ein, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Text analysieren und miteinander besprechen sollten, der 2018 große Kontroversen ausgelöst hatte. Au-

tor war Dr. Rainer Stuhlmann, früher Superintendent in der Rheinischen Landeskirche, im Ruhestand dann von 2011 bis 2016 Studienleiter von Nes Ammim in Nordisrael, zurzeit für ein Jahr kommissarischer Propst von Jerusalem.

Der Text war Teil einer Gottesdienst-Hilfe zum 70. Gründungsjubiläum des Staates Israel¹. Stuhl-

¹ Nachzulesen unter http://www.audiatour-online.ch/wp-content/uploads/2018/04/Arbeitshilfe_70_Jahre_Staat_Israel.pdf

manns Darstellung der palästinensischen Situation führte vor zwei Jahren dazu, dass eine zusammen mit der rheinischen Kirchenleitung geplante Israelreise vom nordrheinischen Landesverband der jüdischen Gemeinden abgesagt wurde. Die Frage von Jo-Achim Hamburger an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lautete: „Wenn Sie sich in uns Juden versetzen – hätten Sie in Kenntnis dieses Textes die gemeinsame Reise auch abgesagt oder nicht?“

Die Einschätzungen dazu waren kontrovers – wie übrigens auch in den jüdischen Gemeinden und Verbänden, so Jo-Achim Hamburger und André Freud. Meine eigene Meinung war: „Jetzt wäre diese gemeinsame Reise erst recht nötig gewesen.“ Andere sahen es anders. Und André Freud meinte: „Ja, aber man hätte gemeinsam nochmals neu ansetzen müssen.“

Der Text selbst wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern differenziert, aber doch überwiegend kritisch bis sehr kritisch gesehen. Für mich selbst schloss ich aus der Lektüre und Besprechung, dass Analysen, die von einem scheinbar objektiven Standpunkt aus allen Konfliktparteien gerecht werden wollen, offenbar grundsätzlich nicht zielführend sind, weil sie in sich zu abgeschlossen und belehrend wirken, und zwar unabhängig von der Problematik einzelner Aussagen.

Natürlich stand auch eine mögliche Definition von Antisemitismus im Raum. Jo-Achim Hamburger etwa erfährt es als Antisemitismus, „wenn man einem Juden etwas übel nimmt, was man einem anderen zugesteht“.

André Freud brachte in Bezug auf den Staat Israel den sogenannten „3-D-Test für Antisemitismus“ von Natan Scharanski ein:

- Dämonisierung des Staates Israel
- Delegitimierung des Staates Israel
- Doppelstandards bzw. Doppelmoral.

Dies galt es zunächst zu hören und mitzunehmen. Damit ist die Befassung mit der Antisemitismusfrage sicherlich nicht abgeschlossen. Gegen Ende der Veranstaltung wurde dann der Begriff an sich noch einmal kontrovers diskutiert. „Antisemitismus“ sei zwar sprachlogisch problematisch, gestand André Freud zu, jedoch eingeführt und allgemein akzeptiert.

Für die Begegnung am Nachmittag standen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern neben Herrn Hamburger und Herrn Freud der jüdische Religionslehrer German Djanatliev, die Studentin Liza Agarkova und die jüdische Vorsitzende der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Franken, Ruth Ceslanski zur Verfügung. Pfr. Thomas Miertschischk, der die Begegnung moderierte, bat die jüdischen Gesprächspartner, sowohl „Highlights“ als auch Tiefpunkte in ihrem Leben als Juden und Jüdinnen in unserer Gesellschaft zu benennen. Hier exemplarisch einige Voten:

- Liza Agarkova: Sie erfährt durchaus viel Aufgeschlossenheit unter den Mitstudentinnen und Mitstudenten, wenn sie sich als Jüdin „outet“, ist aber leider auch mit rechtem Gedankengut konfrontiert, von dem sie sich dann in der Regel nur fernhalten kann.
- Als bedrohlich nimmt sie die Stimmung in den „sozialen Medien“ wahr, in denen sie unterwegs ist wie die meisten Menschen ihrer Generation auch.
- Als sehr problematisch empfand sie es, dass in der Schule die Shoa wie ein X-beliebiger Lernstoff abgehandelt wurde.

• Ein Traum: „Wenn ich eines Tages in dieser Gesellschaft den Davidstern als Schmuck offen tragen könnte.“

• André Freud, der auch Vorsitzender des jüdischen Arbeitskreises in der CSU ist, empfand es als sehr ermutigend, dass es so schnell und selbstverständlich möglich war, diesen einzurichten, mit großer Unterstützung durch die Parteispitze.

• Als belastend empfindet er nicht kritische Fragen zu seinen Positionen und Auffassungen, sondern wenn geschwiegen oder ihm aus dem Weg gegangen wird, denn solches Schweigen ist nicht greifbar.

• Für Ruth Ceslanski ist die sehr konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit in der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit eine gute Erfahrung.

• German Djanatliev lobte die hervorragende Kooperation mit der evangelischen Wilhelm-Löheschule in Nürnberg. 30 % aller jüdischen Schülerinnen und Schüler in Nürnberg besuchen deshalb die Löheschule.

• Fordernd, aber lohnend und auch notwendig sind die Führungen von Schulklassen durch die Synagoge insbesondere dann, wenn Schülerinnen und Schüler Vorurteile oder Aggressionen mitbringen. Konkrete Begegnung und gegenseitiges Kennenlernen führen zu gegenseitigem Verständnis.

• Schlimm war es, als seinem Sohn gesagt wurde, ein anderer Junge würde sich auf Anweisung der Mutter weigern, mit einem Juden zusammen im selben Wasser zu schwimmen. Mittlerweile gibt es aber auch mit dieser Familie einen konstruktiven Dialog.

Alle jüdischen Gesprächspartner betonten, dass der Anschlag von

Halle für sie nicht unerwartet kam und dass dieser auch nicht der letzte gewesen sein wird – wenn die Mehrheitsgesellschaft nicht aufsteht und in einer breiten Bewegung (wie etwa bei den Friedensdemonstrationen in den 80er Jahren) deutlich macht, dass sie Antisemitismus und Rassismus nicht duldet. Mitfühlende Worte allein seien zu wenig.

Voraussetzung für ein gutes Miteinander, so unsere Gesprächs-

partner, sei nicht der Verzicht auf Kritik, sondern die Bereitschaft, gegensätzliche Auffassungen und Erfahrungen auszuhalten.

Aufklärung und Bildung seien im Hinblick auf junge Menschen zwar unerlässlich, würden aber nicht als abstrakter Lernstoff ohne zwischenmenschliche Begegnungen funktionieren, samt der Bereitschaft, sich darauf einzulassen.

Pfr. Frieder Jehnes, Bayreuth

„Die selbstbestimmte Wahrung der eigenen Persönlichkeit setzt voraus, dass der Mensch über sich nach eigenen Maßstäben verfügen kann und nicht in Lebensformen gedrängt wird, die in unauflösbarem Widerspruch zum eigenen Selbstbild und Selbstverständnis stehen. Die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, ist von existentieller Bedeutung für die Persönlichkeit eines Menschen“ (Pressemeldung des BVerfG vom 26.2.2020; www.Bundesverfassungsgericht.de).

Recht auf Sterbehilfe?

Vom Ende der kirchlichen Deutungshoheit über den Tod

Die Schockwelle des Sterbehilfeurteils des Bundesverfassungsgerichts am 26. Februar 2020 führte in München nicht zur Schockstarre, sondern löste reflexartig ein bekanntes Muster aus: Die Kirchen sind entsetzt und sprechen vom Ende einer Kultur, die bislang auf die Bejahung und Förderung des Lebens ausgerichtet war.

Die Sterbehilfevereine, mit denen ich in Kontakt stehe, bereiten nun die zeitnahe Eröffnung von Beratungsstellen vor.

Damit muss unsere Kirche nun entscheiden: Will sie empört am Spielfeldrand schmollen, sich allem verweigern, oder will sie mitgestalten, Rahmen setzen und die existenziellen Ängste leidender Menschen in neuer Weise wahrnehmen?

Was war passiert?

2015 führte der Bundestag mit dem § 217 StGB eine Regelung ein, nach der der assistierte Suizid in Deutschland weiterhin straffrei erlaubt blieb. Angehörige durften einem Menschen weiterhin bei der Selbsttötung helfen. Das Wort „Arzt“ fehlt im § 217, weil es gerade keine Frage des Berufes sei, wurde im damaligen Diskurs betont.

Bestraft werden sollte jeder Mensch, der die Beihilfe zum Suizid geschäftsmäßig, also mit Wiederholungsabsicht durchführt. Etwa ein ehrenamtlicher Sterbehelfer in einem Sterbehilfeverein.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte diesen Paragraphen nun für nichtig.

Das Urteil vom 26. Februar 2020 ist auf vier Ebenen extrem.

1. Mit dem Urteil wurde der § 217 StGB sofort aufgehoben. Keine Übergangsfrist, keine Hausaufgaben, die die Bundesregierung innerhalb von ein paar Jahren erledigen soll, wie etwa bei der Neubewertung der Grundsteuer. Ab diesem Tag dürfen Sterbehilfevereine, Ärzte und Helfer beim Suizid unterstützen so oft sie wollen. Dass das BVerfG eine gesetzliche Regelung ohne Wenn und Aber mit sofortiger Wirkung aufhebt, ist äußerst selten.

2. Das Recht, sich selbst das Leben zu nehmen, so betont es das Gericht, ist der entscheidende Ausdruck der Autonomie des Menschen und damit auch die zentrale Säule unseres ganzen Staatsverständnisses.

3. Weil der Mensch in der Bundesrepublik das Recht hat, sich selbst zu töten, muss ihm der Staat auch einen Rahmen bereitstellen, in dem er dieses Recht umsetzen kann. Der § 217 beschränkte die reale Möglichkeit zu sehr und ist deshalb nichtig, weil er „die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung faktisch weitgehend entleert“ (ebd.).

Hier nimmt das BVerfG konsequent das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2017 auf. Dieses entschied, dass der Staat einem schwer und unheilbar erkrankten Menschen, der sein Leben mit ernstlichem und freien Willen beenden will, die dazu nötigen Medikamente nicht verweigern darf (BVerwG 3 C 19.15 – Urteil vom 02. März 2017). Nur die Weisung des Bundesgesundheitsministeriums verhinderte seitdem, dass das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte das z. B. von der Schweizer Ärztekammer empfohlene Sterbehilfemedikament Natriumpentobarbital auf Antrag herausgibt. Dass ein Bundesminister ein eindeutiges Urteil eines Bundesgerichts nicht nur ignoriert, sondern die Umsetzung des Urteils aktiv blockiert, mag sicher auch ein Aspekt gewesen sein, der dem Bundesverfassungsgericht bei der aktuellen Urteilsbegründung präsent war.

4. Über alle bisherigen Wertungen geht das BVG nun aber deutlich hinaus, wenn es feststellt, dass das Recht auf Suizid „in jeder Phase menschlicher Existenz“ (ebd.) gilt. Der Mensch hat das Recht dazu, auch wenn er nicht unheilbar krank oder alt ist. Der Sterbewillige muss seinen autonomen Entschluss niemand gegenüber rechtfertigen. Kein Arzt und kein Sterbehelfer müssen zu dem Schluss kommen, dass der Andere tatsächlich leidet oder nicht anders therapiert werden kann. Die Entscheidung über das eigene Lebensende bleibt beim Menschen. „Eine Einengung des Schutzbereichs auf bestimmte Ursachen und Motive liefe auf eine Bewertung der Beweggründe des zur Selbsttötung Entschlossenen und auf eine inhaltliche Vorbestimmung hinaus, die dem Freiheitsgedanken des Grundgesetzes fremd ist.“ (ebd.)

Dabei geht das BVerfG über ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2019 hinaus. Damals wurde entschieden, dass nur Patienten, die unheilbar krank sind, das Recht auf ein tödliches Medikament haben. Wer ohne Erkrankung lebensmüde ist, hatte bislang keinen Anspruch (BVerwG 3 C 6.17 - Urteil vom 28. Mai 2019).

Die Tragweite dieser Passagen der Urteilsbegründung wurde in der Presse noch nicht erkannt. In der Schweiz oder den Niederlanden müssen Ärzte entscheiden, ob eine unheilbare Erkrankung vorliegt und nur dann darf straffrei geholfen werden. Es gilt, gesetzlich vorgegebene Sorgfaltskriterien einzuhalten.

Nach dem BVerfG widersprechen solche Einschränkungen dem Grundgut der Autonomie. Wer entscheidungsfähig ist und sterben will, der darf. Kein Berufsstand darf diese Entscheidung außer Kraft setzen und die Entscheidung, „ent-

zieht sich einer Bewertung anhand allgemeiner Wertvorstellungen, religiöser Gebote, gesellschaftlicher Leitbilder für den Umgang mit Leben und Tod oder Überlegungen objektiver Vernünftigkeit“ (ebd.).

So lange der Bundestag nichts Neues entscheidet, hat die Bundesrepublik Deutschland seit Februar 2020 damit ein liberaleres Sterbehilferecht als die Niederlande. Noch nie hatte ein Gericht in Europa dem Einzelnen so weitreichende Freiheiten in Fragen der Sterbehilfe zuerkannt.

Soweit ein kurzer Überblick über die Rechtslage. Und wie werden wir in der ELKB nun damit umgehen? Aus etlichen Vorträgen in Pfarrkapiteln, Dekanatsynoden oder vor Klinikseelsorger*innen weiß ich, dass viele Menschen in unserer Kirche Formen des assistierten Suizids akzeptieren und nicht ausschließen, diese in bestimmten Situationen auch selbst zu nutzen. Eine klare Anti-Haltung der Kirchenleitung ginge an der Lebenswirklichkeit der Volkskirche vorbei.

Andererseits gehören auch worttreue Christen zu unserer Landeskirche. Und das ist nicht nur gut so, sondern auch wichtig. Diese mussten in den letzten Jahren bei den Beschlüssen zur Gleichstellung verschiedener sexueller Prägungen ihrer eigenen Wahrnehmung nach sehr viel erdulden. Aus meinen Vorträgen weiß ich auch, dass ein ergebnisoffenes Nachdenken über Kirche und Suizid der letzte Schritt sein könnte, der diese Teile der Volkskirche in freikirchliche Gemeinschaften treibt.

Und schließlich die Ökumene: Sehr gelungen fand ich in den letzten Jahren den Versuch der Münchner Bischöfe, durch ökumenische Stellungnahmen und gemeinsames Auftreten der Erosion der kirchli-

chen Bedeutung in der öffentlichen Diskussion entgegenzuwirken. Gemeinsam stärker.

In medizinethischen Fragen ist diese Strategie aber zu teuer erkaufft. 1991 konnten EKD und Bischofskonferenz noch in der gemeinsamen Erklärung „Gott ist ein Freund des Lebens“ aus einem weitreichenden Kollektivwissen heraus für alle Christen sprechen. Sie stellen fest, dass ein Christ den Selbstmord nicht verstehen und nicht billigen könne (Gott ist ein Freund des Lebens, S. 107). Würde diese Haltung nun wiederholt, sprächen evangelische Kirchenleitungen den eigenen Gliedern, die dies anders sehen, das Christsein ab, ebenso wie Kirchenleitungen in den Niederlanden oder der Schweiz. Die Hervormde Kerk betont, dass der schwer leidende Mensch keine „Hölle in Stand“ halten muss (Euthanasie en Pastoraat, S. 23) und im Kanton Bern Jura dürfen Sterbehilfeorganisationen auch in den evangelischen Altenheimen beim Suizid assistieren.

Protestantische Kirchen kennen kein Lehramt, und so kann zwar die Bischofskonferenz sagen, was in medizinethischen Fragen christlich ist. Die EKD aber darf das nicht. Die Einsicht, dass unsere Kirchen in Fragen der Sterbehilfe plural denken und uneinheitlich handeln, schränkt die öffentlichkeitswirksame Nähe zur katholischen Schwester ein. Damit geht es bei der aktuellen Sterbehilfediskussion nicht nur um eine Grundfrage menschlicher Existenz, sondern auch um eine Grundfrage volkscirchlichen Seins in evangelischer Perspektive.

Der kirchenpolitische, seelsorgerliche und theologische Diskurs hat begonnen, die Arbeit der Sterbehilfevereine auch.

*Pfr. Dr. Michael Frieß,
Innere Mission München*

Der AfD begegnen

Bei Parteien läuft der Umgang mit dem politischen Gegner häufig auf Abgrenzung hinaus. Kritisches Gespräch wird nicht gesucht. Alternativen kommen nicht in den Blick. Gerade nach den Ereignissen in Thüringen wären diese sehr vonnöten.

Die „C“-Parteien haben ihr von Greenpeace geklautes „C“ zurückbekommen. Es könnte sich also lohnen, dieses „C“ genau anzuschauen. Grundlegende Bedeutung hat im christlichen „Wertekanon“ der Satz „liebe deinen Nächsten wie dich selbst“, erweitert durch „liebet eure Feinde“.

Ist nach unserer Erfahrung der Nächste schon problematisch genug, wie erst der „Feind“. Jesus ist sich dieser Schwierigkeit bewusst. Von allen Seiten erlebt er „Feindschaft“. Seinen Widersachern antwortet er: „Wenn dich jemand auf die rechte Backe schlägt, dem biete die andere auch dar“ (Mt. 5, 39). Dieser Satz wird gerne als Beweis für christlichen Masochismus oder Feigheit angeführt. Wichtig: Der spontane Schlag auf die rechte Backe ist ein Schlag mit dem Handrücken. Er bringt Verachtung zum Ausdruck. Wenn ich aber nach dem Schlag dem Widersacher die linke Backe darbiete, muss ich einen Schritt auf ihn zugehen, aktiv handeln. Selbst wenn der Widersacher nun auf die linke Wange schlagen will, muss er Abstand nehmen, um zum nächsten Schlag auszuholen. Er ist unvermutet herausgefordert und in Bewegung gehalten.

Die Methode des „Verachtungsschlages“ wird gerne von Mitgliedern der AfD benutzt. Sie provozieren Empörung damit. Aber die „linke Wange“ hinzuhalten kann gelernt werden – von Kabarettisten! Bekanntlich gehen die schwungvoll auf ihre „Widersacher“ zu. Kritisch

wird hinterfragt. Alles kommt „auf die Bühne“. Da stehen sie dann da, die Widersacher. Ihre meist „brunzbleeden“ (fränkisch) Beiträge sind erkannt. Durchschaut sind ihre „Verachtungsschläge“. Gleichsam „entfeindet“ sitzen sie im selbstgebastelten Gefängnis. Als ihr Gegenüber werde ich ihnen auch in Zukunft ganz nahe sein. Ich werde weiterhin gut zuhören, genau beobachten und alles öffentlich machen. So ist der Widerstand gegen ihre „kriminelle Energie“ auch persönlich durchaus möglich. Kontroversen mit dem „Kollektiv“ Partei überlasse ich der staatlichen Rechtsordnung.

Wir sehen: Nächstenliebe ist keine Kuschelangelegenheit. Die kirchliche Empfehlung „7 Wochen ohne“ mag ja bis zu dieser notwendigen Erfahrung durchdringen.

Jürgen Koch, Germering

Aussprache Korrekt oder doch ein bisschen gaga?

Die Veränderung durch die Erhöhung des Krankenkassenbeitrages bei der Rente hat dazu geführt, dass von den Zuwendungen der Kirche

Fortbildungen

Immer wieder machen Falschmeldungen über das Frauenwerk Stein die Runde. Falsch ist: „Das Frauenwerk gibt es nicht mehr, es ist jetzt im Amt für Gemeindedienst.“

Richtig ist: Die Fachstelle für Frauenarbeit (eines von sechs Arbeitsfeldern des Frauenwerks Stein e.V.) ist seit 01.01.19 im Amt für Gemeindedienst angesiedelt. Das Frauenwerk selbst besteht selbstverständlich weiter. Seine Arbeitsbereiche sind:

1) die Mütterkur- /Mutter-Kind-Kliniken Oberstdorf und Aschau/Chiemgau

pro Monat 0,01 Euro abgezogen wurde, damit ich ja nicht zu viel kriege.... Dafür hat die ZGAST für jeden nachverrechneten Monat ein Blatt ausgedruckt, auf dem der eine Cent minus nachgewiesen wurde. Von Juli 2019 bis Februar 2020 sind das 8 Blätter, die mir mit zusätzlichen 95 Cent Porto geschickt wurden. 7 Cent ist der Papierwert von 8 Blättern etwa, 95 Cent Porto dazu sind 1 Euro 2 Cent. Rechnet man die Personal und Verwaltungskosten und die Rechenzeit dazu, erscheint ein Betrag von rund 4 Euro (höchster Anteil Personalkosten!) für 8 Cent, die ich in diesem Zeitraum weniger bekomme. Hätte die Kirche mir diese 8 Cent geschenkt und ab Februar berechnet hätte sie ein gutes Geschäft gemacht. Wenn 500 Rentnerpfarrern das gleiche widerfuhr, ist das immerhin ein Betrag von Pi mal Daumen á la 2 000 Euro Aufwand für die Kirche. Ist das nun korrekt oder doch ein bisschen gaga? Na gut, die Mitteilung kam am Aschermittwoch. War vielleicht die evangelische Faschingsgaudi.

Es grüßt grinsend

*Joachim Pennig
Pfr. em. Kleinostheim*

Zunächst: Frauenwerk Stein (Klarstellung)

2) die Familienbildungsstätten in Nürnberg und München (elly),
3) die Familienpflege in Nürnberg,
4) Beratungsstellen für Müttergenesungskuren in Stein und evtl. München (das ist gerade im Umbruch)
5) das Tagungs- und Gästehaus in Stein, das weiterhin Gruppen aus Kirche und Diakonie Tagungsräume (jetzt wieder mit eigenem Catering) und 58 Betten im Gästehaus auch für Einzelpersonen bietet. Möglich sind auch Familienfeiern.

Der Abzug der Fachstelle für Frauenarbeit durch die Landeskirche stellt

das Frauenwerk zwar vor Probleme, weil ein wichtiger Bereich mit seinen Personal- und Finanzressourcen entfällt und momentan keine eigenen Tagungen angeboten werden können, doch der Verein selbst ist quicklebendig. Weiterhin gibt das Frauenwerk auch das jährliche Andachtsbüchlein „Weitergehen“ heraus mit Impulsen für jeden Tag sowie den seit 84 Jahren beliebten Frauenkalender mit 53 farbigen Kalenderblättern, 11 Postkarten und meditativen Texten als Aufstell-Kalender oder in Buchform, beides in Zusammenarbeit mit dem Kaufmann-Verlag.

Sabine Ost, Mitglied im Kuratorium

Communität Christusbruderschaft Selbitz

■ Trauer-Seminar

07.-10.05.20

Für: Menschen, die um einen Verstorbenen trauern, ca. 7-10 Teilnehmende
Sonderprospekt erhältlich

Leitung: Jutta Holighaus

■ Handauflegen im Gebet

11.-13.05.20

In diesem Kurs wollen wir uns die Quelle der göttlichen Heilkraft mit der urchristlichen Tradition des Handauflegens erschließen.

Sonderprospekt erhältlich

Für alle, die in geistlicher Begleitung oder Seelsorge tätig sind, Kranke begleiten oder in der Gemeinde aktiv sind.

Leitung: Christa Bray

■ FrauenKreativ Tage

11.-14.05.20

Kreative Auszeit für Frauen von 25-60 Jahren, Sonderprospekt erhältlich

Leitung: Bea Lindauer, Andrea Linhard

■ Gebetsseelsorge

20.-24.05.20

Unsere Lebensgeschichte hat Spuren hinterlassen. Die Seminare bieten einen Raum, dies anzuschauen und sich für das heilende Handeln Gottes zu öffnen.

Für Seelsorger*innen, Pfarrer*innen und kirchliche Mitarbeiter*innen.

Anmeldung bei Fam. Buchhold,

Tel. 09872 9577626,

Buchhold.winfried@web.de

■ Atem holen

29.06.-18.07.20

Sich seelisch und auch körperlich regenerieren. Für hauptamtliche Mitarbeiter*innen der Kirche, 4-6 Teilnehmende. Wegen Kostenübernahme durch Landeskirchen bitte jeweils dort anfragen

Leitung: Sr. Barbara Müller, Pfr. Gün-ter Förster

Anmeldung über

gaestehaus@christusbruderschaft.de
Communität Christusbruderschaft
Selbitz

Wildenberg 33, 95152 Selbitz

Tel. 09280 6850, Fax 09280 984601

Arbeitskreis KSA in Bayern

■ Seelsorge bei Menschen mit Sinnesbehinderungen

Eine Begegnung von Seelsorger*innen aus Klinik, Altenheim bzw. Gemeinde mit Kolleg*innen aus der Seelsorge an Sinnesbehinderten.

Max. 8 Teilnehmende. Beide Berufsgruppen sollen etwa gleichstark vertreten sein.

30.11.-4.12.20, Augsburg, Haus Tobias

Leitung: Pfr. Matthias Schulz, Pfrin. C. Weingärtler, Carolin Aumann (kath. Gemeindeferentin)

Kosten: 180,- Euro (Kursgebühr)

■ „Eigentlich bin ich ganz anders, ...“ (Ödön v. Horvath)

Meine Rolle, Persönlichkeit und pastorale Identität

Sich selbst besser zu verstehen und den Umgang mit anderen, auch schwierigen Persönlichkeiten in Gemeinde, Schule, Altenheim oder Krankenhaus zu verbessern. Die Teilnehmer*innenzahl ist auf 8 Personen begrenzt.

21.-25.09.20

Ort: Erlangen, Klinikum am Europakanal
Leitung: Pfr. Matthias Schulz, PR Michael Jokisch

Kosten: 125,- Euro (Kursgebühr)

Anmeldung und Informationen bei:
Pfr.Matthias.Schulz@t-online.de

Diakonie.Kolleg Nürnberg

■ Bedienungsanleitung für den christlichen Glauben – mit Kopf, Herz und Hand

Kompakt von A-Z

19.05.20, Nürnberg

Referentin: Christine Ursel, Diakonie.
Kolleg.

■ Wenn aus Elefanten Mücken werden – Migration und psychiatrische Erkrankung

Workshop

25.-26.05.20, Schwarzenbruck

Referent: Fahim Sobat, Interkultureller
Trainer

Information und Anmeldung:

Diakonie.Kolleg.Bayern.

Tel. 0911 9354-411

www.diakoniekolleg.de

EBZ Bad Alexandersbad

■ Heimat

Erfahrungen – Empfindungen –
Einsichten zu einem aktuellen Thema
Das Wort „Heimat“ hat wieder Konjunktur. Nachdem es jahrzehntelang
verpönt war, ist es wieder in aller
Munde. Doch was ist Heimat eigentlich?
Gemeinsam suchen wir nach
Möglichkeiten, abseits von Kitsch
und Vorurteil verantwortungsvoll von
Heimat reden zu können.

19.-21.06.20

Leitung: Andreas Beneker und Prof. Dr.
Dr. Werner Ritter

Kosten: 143,- im Einzelzimmer (zzgl.
Kurtaxe)

■ „ressourcen-leichter“ leben Ökologisches Seminar mit dem Befragten für Umwelt- und Klima- verantwortung der ELKB

Zunehmend entstehen neue Ideen
für „Upcycling“ – Abfall wird bewusst
wiederverwendet, aufgewertet in
nützliche, oft auch schöne Dinge. Wir
lassen uns inspirieren. Was können
wir uns von Ruanda, dem „saubersten“
Land Afrikas abschauen?

19.-21.06.20

Leitung: Heidi Sprügel und Dr. Wolfgang
Schürger

Kosten: 144,00 EUR im Einzelzimmer (zzgl. Kurtaxe)

Anmeldung und Information im EBZ Bad Alexandersbad, Tel. 09232 9939-0, E-Mail: info@ebz-alexandersbad.de www.ebz-alexandersbad.de

EBZ Hesselberg

wegen Corona-Ansteckungsgefahr bei Drucklegung vorsorglich geschlossen

Information:

EBZ Hesselberg
Hesselbergstr. 26,
91726 Gerolfingen;
Tel. 09854 10-0; Fax 09854 10-50;
info@ebz-hesselberg.de;
www.ebz-hesselberg.de

EBZ Pappenheim

wegen Corona-Krise bei Drucklegung geschlossen

Information:

EBZ Pappenheim
Stadtparkstraße 8-17
91788 Pappenheim
Tel. 09143 604-43; Fax 09143 604-31
christine.hennings@ebz-pappenheim.de
www.ebz-pappenheim.de

Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit Josefstal

■ **playingarts:atelier „Der achte Tag“**
20.-24.05.20

Den eigenen Kunst- und Spieltrieb zu entdecken und sich von Natur und Schöpfung inspirieren zu lassen.

Leitung: Robby Höschele, Sandra Adam

■ **Philosophieren und Theologisieren an „AndersOrten“**

25.-27.05.20 Josefstal und Umgebung Berggipfel, Sternwarte, Bahnhöfe... Mit der Methode und Haltung des Philosophierens lässt sich an das anknüpfen, was Menschen bewegt.

Leitung: Gerlinde Krehn

■ **Dialog leben – Interreligiöse Sommerakademie**

18.-20.06.20, München, Salesianum
Thema „Tod, Trauer und Jenseits in den Religionen“

Kursbegleitung: Roger Schmidt, Nermina Idriz, Martin Rötting

■ **Alles heilig oder was!? Spirituelle Themen in den Lebensvollzügen von Jugendlichen**

22.-24.06.20

Mit hilfreichen Modellen untersuchen wir gesellschaftliche Phänomene und Konkretes aus der Lebenswelt Jugendlicher auf ihren spirituellen Gehalt.

Leitung: Anette Daublebsky von Eichhain

■ **„...weil jede*r etwas zu sagen hat“**
– Bibliolog-Grundkurs

10.08.-14.08.20

Im Bibliolog werden kleine und große Gruppen angeleitet, gemeinsam biblische Geschichten zu erforschen und für heute lebendig werden zu lassen. Vorkenntnisse sind nicht notwendig.

Leitung u. a.: A. Felsenstein-Roßberg, R. Brandt, G. Drescher, J. Uhlendorf

Weitere Informationen und Anmeldung:

Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V.

Aurachstr. 5; 83727 Schliersee

Tel.: 08026 9756-24 (Frau Hirsch)

studienzentrum@josefstal.de

www.josefstal.de

Impressum

Schriftleitung: Dr. Christian Weitnauer (v. i. S. d. P.),
Neidertshofener Str. 14, 85049 Ingolstadt, Tel.: 0162 8462658
Mail: christianweitnauer@gmx.de

in Gemeinschaft mit Karin Deter (Nürnberg), Marita Schiewe (Fürth),
Martin Müller (Hof), Monika Siebert-Vogt (Schwanstetten), Silvia
Wagner (Nürnberg)

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich persönliche Meinungen wieder, nicht die Meinung der Redaktion.

Für Leserbriefe ist die Redaktion dankbar, ohne den Abdruck zu garantieren.

Erscheint 11 mal im Jahr (August/September Doppelnummer) jeweils zum Monatsanfang. Den Text (ohne „Freud & Leid“) finden Sie auch auf der Internetseite www.pfarrverein-bayern.de

Redaktionsschluss ist der 15. des Vormonats.

Anzeigen und Druck:

Schneider Druck GmbH, Erlbacher Straße 102-104, 91541 Rothenburg
o. d. T., Tel. 09861 400-135, Fax 09861 400-139

Bezug: Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 5,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Bestellung über den

Herausgeber: Pfarrer- und Pfarrerinnenverein in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e. V., Corinna Hektor

Geschäftsstelle:

Friedrich-List-Str. 5, 86153 Augsburg

Tel. 0821 569748-10, Fax: -11

info@pfarrverein.de

www.pfarrverein-bayern.de

Letzte Meldung



Das Liebfrauenmünster in Ingolstadt zählt zu den ganz wenigen Kirchen, deren Langhausachse um 45° nach rechts abweicht. Entfernt vergleichbar ist noch die St.-Andreas-Kirche in Weißenburg. Nicht nur wegen des Liebfrauenmünsters

ist Ingolstadt im Jahr 2020 eine Reise wert, zumal ab dem späten Frühjahr. Es wird aber dringend empfohlen, nicht nur wegen Corona, sich vor Reiseantritt mit dem Schriftleiter in Verbindung zu setzen (Tel. 0162 8462658).

Bitte

Um einen guten Mitgliederservice zu gewährleisten, bitten wir alle Mitglieder, Adressänderungen sowie Änderungen ihres Dienstverhältnisses rasch an die Geschäftsstelle weiterzugeben, Adresse siehe unten im Impressum
Vielen Dank für Ihre/eure Mithilfe.

Der Hauptvorstand

Verlinkt

https://www.bayern-evangelisch.de/downloads/ELKB_Kirchenverfassung_Stand_2020.pdf
100 Jahre bayerische evangelische Kirchenverfassung - Der Verfassungstext

www.pfarrer-in-bayern.de
Nachwuchswerbung